

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2010

Nr. 2010/776

Gesamtprojekt Weissenstein, kantonale Nutzungsplanung / Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung / Behandlung der Einsprachen**1. Ausgangslage**

Konzession und Betriebsbewilligung der bestehenden Sesselbahn sind Ende 2009 abgelaufen. Die Betreiberin der Bahn, die Seilbahn Weissenstein AG, will die Bahn durch eine neue Anlage ersetzen. Das führte dazu, dass sich der Kanton entschloss, das "Problem Weissenstein" ganzheitlich anzugehen, das heisst durch Anpassung des kantonalen Richtplans grundsätzliche Aussagen zu Nutzung (Freizeit, Erholung, Landwirtschaft), Erschliessung (Seilbahn, öffentlicher Verkehr [ö.V.] und Strasse) und Parkierung zu machen. Die Richtplananpassung ist vom Bundesrat am 12. März 2010 unter Vorbehalten genehmigt worden (siehe Ziff. 2.2.4).

Der vorliegende Nutzungsplan ist einerseits Ausfluss dieser Richtplanung und soll andererseits kantonal-planungsrechtlich sicherstellen, dass über das von Art. 9 Abs. 3 des Seilbahngesetzes (Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung, SebG, SR 743.01) geforderte Mass hinaus die mit der Plangenehmigung tangierten Interessen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und des Umweltschutzes gewahrt bleiben (Art. 11 Abs. 1 lit. d. der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung [Seilbahnverordnung, SebV, SR 743.011]). Der vorliegende Nutzungs- und Erschliessungsplan dient so auch der Koordination der bundesrechtlichen Plangenehmigung und Konzessionierung der Seilbahn mit den Nebenanlagen (Art. 10 SebG), welche nicht dem Seilbahngesetz unterstehen (Erholungsnutzung, Erschliessung, Parkierung), aber eng mit Bau und Betrieb der Seilbahn zusammenhängen. Sie ist auch Voraussetzung und Rahmenbedingung für die dem Seilbahnbetreiber gemäss Art. 7 Abs. 1 SebG zukommenden bundesrechtlichen Enteignungsrechte.

2. Kantonales Nutzungsplanverfahren und Richtplananpassung**2.1 Öffentliche Planauflage der kantonalen Nutzungspläne**

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat in Anwendung von §§ 68 i.V.m. §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) unter dem Titel "Kantonale Nutzungsplanung Gesamtprojekt Weissenstein" im Amtsblatt vom 29. Februar 2008 und, je nach aufgelegtem Plan, in den örtlichen Publikationsorganen der Gemeinden Oberdorf, Gänsbrunnen und Welschenrohr folgende Publikationen vorgenommen:

- Zonen- und Erschliessungsplan „Seilbahn Weissenstein“, Mst. 1:2'000
- Zonenplan „Freizeitnutzung“, Mst. 1:2'000
- Zonenplan „Parkierung“, Mst. 1:2'000
- Zonenvorschriften
- Erschliessungs- und Signalisationsplan, Mst. 1:7'500

- Waldfeststellungsplan „Gesamtprojekt Weissenstein“
- Rodungsgesuch für Seilbahn Weissenstein und Rodelbahn.

Weitere Bestandteile der öffentlichen Auflage bildeten zudem die folgenden Unterlagen:

- Situationsplan Sanierung Abwasser Weissenstein, Hinter Weissenstein und Nesselboden, Mst. 1:5'000 und orientierender Bericht
- Verkehrspolizeiliche Massnahmen:
Parkierungsverbot entlang der Passstrasse Weissenstein, Fahrverbot auf der Passstrasse Weissenstein an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr, Parkierungsverbot auf dem Nesselboden

Folgende Unterlagen wurden zur Orientierung aufgelegt:

- Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. Februar 2008
- Gesamtprojekt Weissenstein Übersichtsplan, Mst. 1:5'000.

Die Auflagefrist dauerte vom 29. Februar 2008 bis und mit 30. März 2008.

2.2 Anpassung des kantonalen Richtplans

2.2.1 Gesamtprojekt und Geschichte

Die Konzession und die Betriebsbewilligung der bestehenden Sesselbahn sind Ende 2009 abgelaufen. Die Sesselbahn hätte umfangreich saniert werden müssen. Die Betreiberin der Bahn, die Seilbahn Weissenstein AG, will eine neue Sesselbahn realisieren. Sie trat deshalb in Kontakt mit dem BJD. In der Folge wurden Arbeitsgruppen gebildet, welche sich im Herbst 2005 zu einem Workshop trafen. Anlässlich dieser Besprechung wurden weitere zu lösende Problemkreise auf dem Weissenstein definiert. In der Folge beauftragte das BJD das Amt für Raumplanung (ARP), im Rahmen eines Gesamtprojektes die Probleme auf dem Weissenstein anzugehen.

- Ersatz der bestehenden Sesselbahn durch eine neue Gondelbahn
- Abwassersituation auf dem Weissenstein
- Verkehrsprobleme und der Parkplatzsituation, insbesondere an den Wochenenden.

Unter Einbezug aller betroffenen Akteure wurde eine Steuerungsgruppe gebildet, in welcher die verschiedenen kantonalen Ämter, Gastrobetriebe, Bürgergemeinden, Organisationen usw. sowie die Seilbahn Weissenstein AG vertreten waren. Da es sich um eine überregionale Planung handelt, übertrug die Gemeinde Oberdorf ihre Planungshoheit mit formellem Beschluss an den Kanton.

Von einem externen Planungsbüro wurden die verschiedenen Plangrundlagen und Dokumente erarbeitet. Es stellte sich heraus, dass eine Richtplananpassung notwendig war. § 68 Planungs- und Baugesetz (PBG) gibt dem Regierungsrat u.a. die Möglichkeit, Erholungs- und Schutzzonen, Kantonsstrassen, Versorgungs-, Entsorgungs- und Gewässerschutzanlagen von kantonalen und regionaler Bedeutung in einem kantonalen Nutzungsplan festzulegen. Die entsprechenden Nutzungspläne wurden erarbeitet. Im Sommer 2006 wurden die in der Steuerungsgruppe vertretenen Akteure sowie weitere kantonale Stellen zu einer ersten „kleinen“ Stellungnahme zu den erarbeiteten Unterlagen eingeladen. Daraufhin wurde das Projekt von der Steuerungsgruppe überarbeitet.

Am 17. Januar 2007 fand in Oberdorf eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die Bevölkerung wurde über die Medien ausserdem regelmässig über den Projektstand informiert.

Die Arbeiten am Gesamtprojekt gründeten in der öffentlichen Auflage der gesamten erstellten Unterlagen und Pläne. Gleichzeitig wurden die Unterlagen zur Richtplananpassung an das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) für die Vorprüfung auf Stufe Bund eingereicht.

2.2.2 Öffentliche Auflage des Richtplans

Gleichzeitig mit den kantonalen Nutzungsplänen (siehe oben Ziff. 2.1) wurde auch die Richtplananpassung zum Kapitel LE-5.2 Gebiete und Vorhaben für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung öffentlich aufgelegt. Der Beschluss LE-5.2.5 sollte ergänzt werden mit folgendem Text:

Weissenstein (Gemeinde Oberdorf): Sesselbahn mit neuer Seilbahn ersetzen, öV-Anbindung an Talstation verbessern, Parkplatzangebot in Oberdorf optimieren und Parkierung auf dem Berg nicht weiter ausbauen. Durch Sperrung der Passstrasse an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen den Motorfahrzeugverkehr auf dem Weissenstein einschränken. Mit Parkplatzbewirtschaftung und differenzierter Gebührenregelung die Benützung der neuen Seilbahn attraktiv machen. Wildes Parkieren entlang der Passstrasse durch Signalisation verbieten. Die bestehenden Anlagen und Freizeiteinrichtungen erhalten und mit Rodelbahn und Tubing-Anlage ergänzen.

2.2.3 Einwendungen gegen die Anpassung des Richtplans

Gegen die Richtplananpassung gingen zahlreiche Einwendungen ein. Insbesondere gegen die neuen Freizeitanlagen und den Ersatz der bestehenden Sesselbahn durch eine Gondelbahn gab es viel Widerstand. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) führte im Vorprüfungsbericht vom 16. Juni 2008 aus, dass der Schaffung der neuen Freizeiteinrichtungen nicht zugestimmt werden könne. Sie stünden im Widerspruch zu Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und entsprächen nicht den Zielsetzungen für die Erholungsnutzung innerhalb von BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung). Bezüglich der Sesselbahn konnten sich die verschiedenen Bundesämter nicht einigen. Das ARE empfahl daher, ein Gutachten über die Sanierbarkeit der Sesselbahn erstellen zu lassen. Als Auftraggeber fungierten das Bundesamt für Kultur, der Schweizer Heimatschutz und die Seilbahn Weissenstein AG. Das Gutachten wurde vom Seilbahnexperten Hili Manz unter Beizug eines weiteren Experten (Alex Kaufmann) erstellt.

Das Gutachten „Sesselbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein“ vom 2. März 2009 über die Sanierbarkeit ergab, dass die Sesselbahn technisch zwar „quasi sanierbar“ ist, jedoch viele Unsicherheiten bleiben. Gemäss dem Gutachten würde auch die sanierte Bahn den neuen technischen Anforderungen nicht genügen. Von der Originalsubstanz der heutigen Sesselbahn würde nach der zwingend notwendigen Sanierung nicht mehr viel übrig bleiben.

Der Regierungsrat hat sich auf dieser Grundlage für einen Ersatz der bestehenden Sesselbahn durch eine neue Gondelbahn ausgesprochen. Die Einwendungen wurden entsprechend ablehnend beantwortet und der Richtplantext diesbezüglich beibehalten.

2.2.4 Regierungsratsbeschluss Richtplananpassung

In der publizierten Richtplananpassung war - wie erwähnt - ursprünglich die Ergänzung der bestehenden Freizeitanlagen mit einer Rodelbahn und einer Tubing-Anlage vorgesehen. Beide Anlagen sollten von der Seilbahn Weissenstein AG betrieben werden. Auf Grund der Einwendungen und der kritischen Anmerkungen im Vorprüfungsbericht des ARE wurde auf die Ergänzung der bestehenden Freizeitanlagen durch eine Rodelbahn und eine Tubing-Anlage verzichtet. Stattdessen wurde in der Abstimmungskategorie „Zwischenergebnis“ ein Planungsauftrag des Inhalts festgelegt, ob, welche und wie viele allfällige zusätzliche Freizeitanlagen mit dem Gebiet

Weissenstein verträglich sind. Alle eingegangenen Einwendungen wurden mit dem Einwendungsbericht vom 30. April 2009 beantwortet. Von weiteren Rechtsmitteln wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Regierungsrat genehmigte die bereinigte Richtplananpassung am 9. Juni 2009 mit Beschluss Nr. 1010. Die Richtplananpassung umfasste folgenden Text:

Abstimmungskategorie Festsetzung:

Weissenstein (Gemeinde Oberdorf): Sesselbahn mit neuer Seilbahn ersetzen, öV-Anbindung an Talstation verbessern, Parkplatzangebot in Oberdorf optimieren und Parkierung auf dem Berg nicht weiter ausbauen. Durch Sperrung der Passstrasse an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen den Motorfahrzeugverkehr auf dem Weissenstein einschränken. Mit Parkplatzbewirtschaftung und differenzierter Gebührengestaltung die Benützung der Seilbahn attraktiv machen. Wildes Parkieren entlang der Passstrasse durch Signalisation verbieten. Die bestehenden Anlagen und Freizeiteinrichtungen erhalten. Weitere landschaftsverträgliche Freizeiteinrichtungen sind grundsätzlich möglich.

Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:

Weissenstein (Gemeinde Oberdorf): Planungsauftrag: Unter der Leitung des Kantons erarbeitet die Steuerungsgruppe Vorschläge, die zeigen sollen, in welchem Umfang und in welcher Art weitere Freizeitanlagen auf dem Weissenstein landschaftsverträglich realisiert werden können. Gleichzeitig sind Vorschläge für ein Konzept zu entwickeln, wie sich Besucher auf dem Weissenstein bewegen und erholen können, ohne dass die Natur dabei zu Schaden kommt.

Der Bundesrat hat gemäss § 11 Abs. 1 des Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) die Anpassung des Richtplanes am 12. März 2010 mit zwei Vorbehalten genehmigt:

„1. Der als Zwischenergebnis enthaltene Auftrag zur Erarbeitung eines Konzepts zu landschaftsverträglichen Freizeitnutzungen ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Festlegung neuer landschaftsverträglicher Freizeiteinrichtungen eine entsprechende Anpassung des Richtplanes zur erfolgen hat.

2. Linienführung, Dimensionierung und Gestaltung der neuen Bahn sind im Rahmen der weiteren Planung so zu wählen, dass sie zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1010 „Weissenstein“ führen.“

3. Verfahrens- bzw. Genehmigungsgegenstand

3.1 Gegenstand des Verfahrens nach Seilbahngesetz

Der Bau und der Betrieb von Seilbahnen untersteht dem SebG. Wer eine Seilbahn für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung bauen oder betreiben will, benötigt (ausser der Personenbeförderungskonzession nach Art. 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung, Personenbeförderungsgesetz [PBG], SR 745.1) vom Bundesamt für Verkehr (BAV) eine Plangenehmigung und eine Betriebsbewilligung (Art. 3 Abs. 1 lit. a. und b. SebG). Bei der Beurteilung von Gesuchen für den Betrieb von Sesselbahnen hat das zuständige BAV das Vorhandensein verschiedener Voraussetzungen zu prüfen. Dies betrifft u.a. die grundlegenden Anforderungen an Seilbahnen, die Einhaltung der technischen Vorschriften, Richtlinien und Arbeitshilfen, die Herstellung, Prüfung, Montage und Instandhaltung der Seile, die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften als auch die (aufsichtsrechtliche) Überwachung der Sorgfaltspflichten. Der Bau der Seilbahnen soll für Menschen sicher sowie umweltverträglich, raumplanungs-

konform und wettbewerbsfähig gebaut und betrieben werden (Art. 1 Abs. 3 SebG). Nebst der Erfüllung all dieser Vorschriften dürfen einem entsprechenden Gesuch keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes oder des Umweltschutzes entgegenstehen (Art. 9 Abs. 3 lit. b. SebG).

Die Einsprecher im Verfahren „Gesamtprojekt Weissenstein“ wurden mit Brief des Amtes für Raumplanung (ARP) vom 24. August 2009 darüber informiert, dass aufgrund des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die Seilbahnkonzession das Rodungsgesuch (für das neue Trasse inkl. Stationen) nochmals öffentlich aufgelegt werden müsse. Die Einsprachen, soweit sie aufrechterhalten werden sollten, seien daher während der Auflagefrist (vom 31. August 2009 bis am 29. September 2009) an das dafür zuständige Bundesamt für Verkehr zu richten. Das erwähnte Bundesamt entscheide dann sowohl über die Erteilung der Seilbahnkonzession (Plangenehmigungsgesuch) als auch über das damit zusammenhängende Rodungsgesuch. Im Amtsblatt Nr. 35 vom 28. September 2009 (S. 1652 ff.) fand die öffentliche Publikation statt. Der Publikationstext war mit einem ausdrücklichen Hinweis versehen: „Besonderer Hinweis: Einsprachen gegen das Rodungsgesuch im Rahmen der Kantonalen Nutzungsplanung werden abgeschrieben und sind erneut beim Bundesamt für Verkehr einzureichen.“

Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes (BAV) nach SebG sind somit Beurteilungen über die Fragen, ob das „alte Sesseli“ noch sanierbar sei oder dem Sesselliftbetreiber für die neue Umlaufkabinenbahn eine Konzession (und eine Rodungsbewilligung) unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen erteilt werden könne, nicht Gegenstand des vorliegenden (kantonalen) Nutzungsplanverfahrens. Ebenso wenig ist an dieser Stelle über Anträge zum Betrieb und die Tarifgestaltung oder zu von Einsprechern geforderten Abend- und Spezialfahrten der Seilbahn zu befinden, oder auch darüber, ob die Landschaft durch den Verlauf des neuen Trassees, durch die Höhe der neuen Masten oder der (grösseren) Stationsgebäude über das zulässige Mass beeinträchtigt wird. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet ferner die Forderung, in § 3 der Zonenvorschriften sei anzuführen, welche Objekte (z.B. Mountainbikes) mit der Seilbahn transportiert werden dürfen (oder eben nicht). Über all diese Fragen wird im ordentlichen seilbahnrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren zu entscheiden sein.

Das Rodungsgesuch für die Seilbahn Weissenstein, der „Plan Rodung und Ersatzaufforstung, Mst. 1:2500“ und alle Einsprachen, sowohl die Rodung (oder die nachteilige Nutzung) für das geplante Trasse (inkl. Stationen) der neuen Seilbahn als auch sämtliche Einsprachen betreffend der Beibehaltung des alten „Sesseli“ und/oder betreffend der Gründe, welche gegen eine neue Seilbahn sprechen würden, sind aufgrund des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens im vorliegenden Verfahren als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben, weil nicht Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.

3.2 Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens

Die im Richtplanverfahren zum Ausdruck gekommenen Ergebnisse der Interessenabwägung sind im kantonalen Nutzungsplanverfahren in einem grundeigentümerverbindlichen Entscheid umzusetzen. Die Nutzungsplanung „Gesamtprojekt Weissenstein“ ist eine kantonale Nutzungsplanung im Sinne von §§ 68 ff. PBG. Die Bestimmungen über den Erlass von (kommunalen) Nutzungsplänen gelten sinngemäss auch für das kantonale Nutzungsplanverfahren (§§ 15 – 21 PBG). Nach § 69 Bst. a) und b) hat das Bau- und Justizdepartement (BJD) die Pläne nach Anhören der interessierten Einwohnergemeinden in den Gemeinden und beim Departement aufzulegen, die Auflage im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu publizieren. Einsprachen sind beim BJD einzureichen; über Einsprachen und die Genehmigung des Planes entscheidet der Regierungsrat (§ 69 Bst. c und d).

Im Zonen- und Erschliessungsplan „Seilbahn Weissenstein“ werden die Bereiche für die Seilbahnstationen als Zone Seilbahn Weissenstein ausgeschieden und der Erschliessungskorridor für die Seilbahn sowie Waldbaulinien festgelegt. Der Zonenplan „Freizeitnutzung“ definiert die Zone Freizeitnutzung auf dem Weissenstein. Die Parkierungsflächen auf dem Weissenstein und

in der Gemeinde Oberdorf werden im Zonenplan „Parkierung“ mit einer Zone Parkierung Weissenstein ausgeschieden. Im Erschliessungs- und Signalisationsplan werden die Verkehrssignale (Parkverbot und Fahrverbot) und deren Standorte festgelegt. Diese gelten als Grundlage der ebenfalls aufgelegten Verkehrsmassnahmen gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01). Die Zonenvorschriften nehmen Bezug auf alle genannten Pläne und regeln weitere Punkte, welche in den Plänen nicht darstellbar sind. Der Umweltverträglichkeitsbericht war orientierender Bestandteil der Nutzungsplanung. Der Waldfeststellungsplan sowie das Rodungsgesuch wurden auch mit der Nutzungsplanung aufgelegt. Der Übersichtsplan lag lediglich zur Orientierung auf und gibt einen Überblick über das gesamte Planungsgebiet und die Planungsinhalte.

Eine Koordination des Nutzungsplanverfahrens mit dem Verfahren zum Erlass der Verkehrsmassnahmen drängt sich auf. Die Nutzungspläne (Zonenplan Parkierung, Erschliessungs- und Signalisationsplan, Zonenvorschriften) enthalten – und insofern sind sie inhaltlich auch Erschliessungspläne gemäss § 39 Abs. 3 lit. e des Planungs- und Baugesetzes – im Interesse des Gesamtprojekts Weissenstein Massnahmen über Verkehrsbeschränkungen. Nutzungsplan und Verkehrsmassnahmen bedingen einander, das Verfahren gemäss § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr (VSV, BGS 733.11) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2-5 SVG setzt nur das um, was die Zonenvorschriften zur Erreichung des Schutzzweckes für das überregionale Naherholungsgebiet Weissenstein verlangen. Es drängt sich geradezu auf, sinngemäss § 134 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz anzuwenden und die Signalisationsmassnahmen zusammen mit den Änderungen des Nutzungsplanes zu genehmigen, zumal das Verwaltungsgericht in beiden Verfahren Beschwerdeinstanz ist. Gemäss § 134 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz entscheidet deshalb in casu aufgrund materieller und formeller Koordination der Regierungsrat anstelle des Departementes des Innern auch über die Genehmigung der Verkehrsmassnahmen.

4. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 UVP-Pflicht

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projektes anfangs 2008 war der revidierte Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, 814.011) noch nicht in Kraft. Gemäss der damaligen Ziffer 11.4 des Anhangs der UVPV unterlagen Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen der UVP-Pflicht. Diese Pflicht galt sowohl für Neuanlagen als auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen. Weil im Bereich der Talstation zusätzliche Parkplätze geplant sind, deren Gesamtzahl gemäss Zonenvorschriften die Zahl von 435 nicht überschreiten darf, musste gemäss der damals gültigen UVPV eine UVP durchgeführt werden.

Auf den 1. Dezember 2008 trat eine Änderung der UVPV in Kraft, die den Schwellenwert für Parkierungsanlagen auf 500 Abstellplätze anhebte, gleichzeitig aber Seilbahnen mit Bundeskonzession generell der UVP-Pflicht unterstellte. Diese Änderungen haben keinen direkten Einfluss auf das vorliegende Verfahren, weil gemäss Art. 24 UVPV Gesuche, die bei Inkrafttreten der Änderung hängig sind, nach altem Recht beurteilt werden.

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) setzt sich mit allen relevanten Auswirkungen der neuen Bahn auseinander, obwohl zum Zeitpunkt der Auflage die UVP-Pflicht der Anlage allein aufgrund der Parkierungsanlage im Bereich der Talstation gegeben war. Der UVB würde damit auch die inhaltlichen Anforderungen erfüllen, welche seit dem Inkrafttreten der revidierten UVPV am 1. Dezember 2008 gelten.

4.2 UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die der Regierungsrat gemäss der Verordnung über die Verfahrenskoordinations- und Umweltverträglichkeitsprüfung vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasserin (Fassung vom 29. Februar 2008)
- die definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 11. September 2009.

Die vom Amt für Umwelt gestellten Anträge beziehen sich auf vom BAV zu prüfende Gesichtspunkte und sind im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Das Amt für Umwelt stellt fest, dass das Projekt den Umweltschutzbestimmungen entspricht und damit als umweltverträglich bezeichnet werden kann, wenn die ins Projekt integrierten Umweltmassnahmen sowie die vorgegebenen Rahmenbedingungen bei der Planung und Ausführung des Baus eingehalten und umgesetzt werden, und den Anträgen Folge geleistet wird. Darüber ist im vorliegenden Verfahren aus den genannten Gründen jedoch nicht zu entscheiden.

5. Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Gesamtprojekt "Kantonale Nutzungsplanung Gesamtprojekt Weissenstein" folgende Einsprachen eingegangen:

- Nr. 1: Einwohnergemeinde Gänsbrunnen, v.d. Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, Solothurn
- Nr. 2: Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr
- Nr. 3: Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf
- Nr. 4: Bürgergemeinde Stadt Solothurn, unterer Winkel 1, Postfach 245, 4502 Solothurn
- Nr. 5: Amt für Verkehr und Tiefbau, Röthhof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
- Nr. 6: BLS AG, Bucherstrasse 3, 3401 Burgdorf
- Nr. 7: Pro Weissenstein, Postfach 10, 4522 Rüttenen
- Nr. 8: Lisbeth und Peter Bieri-Bucher, Restaurant Weberhüsli, Weissensteinstrasse 195, 4515 Oberdorf
- Nr. 9: Gebrüder Niederberger, Restaurant Sennhaus, 4515 Weissenstein
- Nr. 10: Gebrüder Stucki, Gasthof Hinter-Weissenstein, 4515 Weissenstein
- Nr. 11: B. Leicht und H. Blattmann, Kurhaus Weissenstein, 4515 Weissenstein
- Nr. 12: Kurhaus Weissenstein AG, unterer Winkel 1, 4500 Solothurn
- Nr. 13: Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Nr. 14: Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Nr. 15: WWF Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn
- Nr. 16: Pro Natura Solothurn-Solothurnischer Naturschutzverband, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn

- Nr. 17: Delta- und Gleitschirmclub Weissenstein, Andreas Schaub, Eichhölzliweg 14, 4513 Langendorf
- Nr. 18: Ernst Lanz, Montpelon, 4716 Gänsbrunnen, v.d. Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, Solothurn
- Nr. 19: Hedy Giacometto, Walkerstrasse 2, 4515 Oberdorf
- Nr. 20: Ivan Schmitter, Hauptstrasse 36, 4522 Rüttenen („Schwarzfluhkopf-Hütte“)
- Nr. 21: Mario Ruetsch, Flurstrasse 2, 4522 Rüttenen („EDRIOR“ [Ruetsch-Hütte])
- Nr. 22: Bürgergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf
- Nr. 23: Elisabeth und Ulrich Binz, Alpenstrasse 49, 4515 Oberdorf
- Nr. 24: Jürg Howald, Allmendstrasse 53, 4500 Solothurn
- Nr. 25: Beatrice Abegglen-Howald, Allmendstrasse 53, 4500 Solothurn
- Nr. 26: Tamara Bürgi-Gianforte, Stauffacherweg 14, 4528 Zuchwil
- Nr. 27: Verein Pro Sesseli, v.d. Rechtsanwalt Rolf Harder, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn
- Nr. 28: Urs Arm-Affolter und Klara Arm-Affolter, Bellevuestrasse 11, 4515 Oberdorf
- Nr. 29: Anita Baumgartner, Gaicht 13, 2513 Twann
- Nr. 30: Eva Flury-Weber und Pius Flury, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn
- Nr. 31: Gaston und Monica Jabas-Biland, Lackenhof, Hunnenweg 11, 4500 Solothurn
- Nr. 32: Walter Gribi, im Weidli 2, 4522 Rüttenen
- Nr. 33: Rudolf Butz, Mittlere Greibengasse 1, 4500 Solothurn
- Nr. 34: Ben Jeger, Leinackerstrasse 46, 3365 Seeberg
- Nr. 35: Paul Fankhauser, Spych, 3476 Oschwand
- Nr. 36: Annelies Fankhauser, Spych, 3476 Oschwand
- Nr. 37: Anna Maria Frölicher, Dürrbachweg 65, 4500 Solothurn
- Nr. 38: Sabine Flury, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn
- Nr. 39: Edith Bieri Rutishauser, Obere Steingrubenstrasse 25, 4500 Solothurn
- Nr. 40: Marie-Christiane Haudenschild, Blumensteinweg 21, 4500 Solothurn
- Nr. 41: Hansjörg Haudenschild, Blumensteinweg 21, 4500 Solothurn
- Nr. 42: Barbara Meier, Leutholdstrasse 7, 4562 Biberist

- Nr. 43: Manfred Wingeier, Amselweg 14, 4528 Zuchwil
- Nr. 44: Sandra Boner, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn
- Nr. 45: Matthieu Haudenschild, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn
- Nr. 46: Med. dent. Ruedi Gfeller, Marktplatz 47, 4500 Solothurn
- Nr. 47: Marc Frölich, Vom Staalweg 5, 4500 Solothurn
- Nr. 48: Vera Bessire, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn
- Nr. 49: Leo Degelo, Geissfluhstrasse 4, 4500 Solothurn
- Nr. 50: Michael Lehmann, Beundenstrasse 8, 4536 Attiswil
- Nr. 51: Erwin Angehrn, Fallernweg 11, 4515 Oberdorf und Mitunterzeichnende (Verkehrspolizeiliche Massnahmen: Parkverbot Nesselboden)
- Nr. 52: Werner Baumgartner, Vereinigung Rundfluhhütte Weissenstein, Hofstatt 8, 4522 Rüttenen
- Nr. 53: Blaser Markus, Jagdgesellschaft Weissenstein, Bündenweg 6, 4512 Bellach
- Nr. 54: Commune mixte Crémines, Secrétariat communal, Rue du Collège 6, 2746 Crémines
- Nr. 55: Commune mixte Eschert, 2743 Eschert
- Nr. 56: Municipalité de Grandval, Grand-Rue 29, 2745 Grandval
- Nr. 57: Commune mixte Corcelles, 2747 Corcelles BE
- Nr. 58: Commune mixte de Belprahon, les Grands Clos 18, 2744 Belprahon.

6. Die prozessuale Behandlung der Einsprachen

6.1 Vorbemerkungen zur Legitimation

6.1.1 Einsprachen gegen Nutzungsplanung

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement (BJD) Einsprache einreichen (§ 69 lit. c) des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 [PBG; BGS 711.1] i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d) PBG). Im dargestellten Sinne kann nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgend ein Bürger.

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Nutzungsplänen zum Gesamtprojekt Weissenstein sind Personen zur Einsprache legitimiert, welche durch die kantonalen Nutzungspläne mehr als die Allgemeinheit betroffen sind und dadurch Nachteile zu gewärtigen haben. Insbesondere Personen, deren Liegenschaften (oder Wohnsitz als Mieter) nicht direkt an den Nutzungsplanperimeter angrenzt, sind zur Erhebung einer Einsprache nur befugt, wenn sie vom strittigen Nut-

zungsplan stärker als die Allgemeinheit betroffen sind. So liegt beispielsweise eine die Legitimation im Sinne von § 16 PBG begründende materielle Beschwerde von nicht direkt an den Perimeter der kantonalen Nutzungspläne angrenzenden Dritten nur dann vor, wenn diese eine besondere räumliche Nähe nachzuweisen vermögen oder auf andere Weise dartun könnten, dass sich für sie nachteilige Auswirkungen ergeben würden.

6.1.2 Einsprachen gegen Verkehrsmassnahmen

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 1A.73/2004 vom 6. Juli 2004) ist die Legitimation zur Anfechtung von örtlichen Verkehrsregelungen zu bejahen, wenn ein Verkehrsteilnehmer die mit einer Beschränkung belegte Strasse mehr oder weniger regelmässig benützt. Vorausgesetzt wird eine gewisse Häufigkeit der Fahrten; diese ist zu bejahen, wenn die Fahrten über eine längere Zeitspanne und in gleichmässigen, eher kurzen zeitlichen Abständen durchgeführt werden. Ein schutzwürdiges Anfechtungsinteresse sei in der Regel gegeben, wenn die Massnahme eine Strasse betrifft, die der Beschwerdeführer als Anwohner oder Pendler befährt, denn hier dürfe mit gutem Grund angenommen werden, dass er diese regelmässig und über eine längere Zeitspanne hinweg benütze. Hingegen sei ein solches Interesse zu verneinen, wenn ein Betroffener die Strecke lediglich gelegentlich befahre (VPB 55.32 E. 4b S. 304).

6.1.3 Einsprachen von Vereinen und Verbänden

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) oder dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) handelt (vgl. Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Nach kantonalem Recht zur Einsprache legitimiert sind Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG). Ferner können Vereine oder Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss gemäss seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder muss betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

6.2 Alle Einsprachen (bis auf die "Einsprachen" Nrn. 54 - 58, nachfolgend Ziff. 6.3) sind fristgerecht eingereicht, worden, sodass - soweit die Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind (siehe oben Ziff. 6.1.1 bis 6.1.3) - darauf einzutreten ist.

6.3 "Einsprachen" Nrn. 54 - 58

Einsprecher Nr. 1 und Nr. 18 haben zusammen mit ihren ausführlichen Einsprachebegründungen vom 12. August 2008 dem ARP unter anderem die Beilagen 1a-1e zur Kenntnis gebracht. Bei den erwähnten Beilagen handelt es sich um die "Einsprachen" Nrn. 54 - 58. Die Schreiben der Einsprecher Nrn. 54 - 58, namentlich der Gemeinden Crémines, Eschert, Grandval, Corcelles und Belprahon, datiert vom 7. März 2007, 13. März 2007, 8. Februar 2007, 12. März 2007 und 13. März 2007, waren an die Gemeinde Gänsbrunnen gerichtet. Alle diese Gemeinden brachten damals der Gemeinde Gänsbrunnen gegenüber zum Ausdruck, dass sie mit der Absicht, die Verbindungsstrasse von Gänsbrunnen nach Oberdorf an den Wochenenden und Feiertagen ab 2009 zu sperren, nicht einverstanden seien. Diese Schreiben wurden rund ein Jahr vor der eigentlichen Auflage (29. Februar 2008 bis und mit 30. März 2008) an die Gemeinde Gänsbrunnen gerichtet. Während der Auflagefrist haben diese Gemeinden keine Einsprache erhoben. Die Voraussetzungen für das Eintreten auf diese Schreiben als Einsprachen sind deshalb nicht erfüllt.

Der Umstand, dass diese Gemeinden quasi vorsorglicherweise (und ohne nähere Begründung) ein Schreiben an eine der betroffenen Gemeinden verfasst haben, heilt diesen Mangel nicht. Es wäre den Gemeinde ohne Weiteres möglich gewesen, im entsprechenden und publizierten Verfahren ihre Rechte entsprechend wahrzunehmen. Dies haben sie nicht getan. Auf die erwähnten Schreiben der „Einsprecher“ Nrn. 54 – 58 ist demzufolge nicht einzutreten.

6.4 Betreffend Verfahrenskosten gilt generell: Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Es werden auch keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6.5 Legitimation der Einsprecher

6.5.1 Verein Pro Sesseli (Einsprache Nr. 27)

Der Verein Pro Sesseli wurde gemäss Statuten am 30. Januar 2008 gegründet. Die Legitimationsvoraussetzungen sind weder nach Bundesrecht (Art. 55 USG oder Art. 12 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 NHG) noch nach kantonalem Recht (§ 16 Abs. 2 PBG) erfüllt (oben Ziff. 5.4.). Es handelt sich beim Verein Pro Sesseli weder um eine gesamtschweizerisch tätige Organisation, noch handelt es sich um eine kantonale (ideelle) Vereinigung, welche bereits zehn Jahre vor Einreichung der Einsprache gegründet worden ist. Der Rechtsvertreter führt deshalb mit Recht selbst aus, dass der Verein nicht selbständig zur Einsprache (ideelle Verbandsbeschwerde) legitimiert sei.

Zu prüfen bleibt, ob der Verein Pro Sesseli im Sinne einer sog. „egoistischen Verbandsbeschwerde“ zur Einsprache legitimiert ist. Der Rechtsvertreter des Vereins bringt vor, sämtliche seiner Mitglieder hätten eine besondere Beziehung zum Weissenstein mit seinem Sessellift. Der Verein nehme die Interessen seiner einspracheberechtigten Mitglieder wahr. Für die meisten Mitglieder sei der Weissenstein seit ihrer Jugend der naturnahe Erholungsraum. Eine grosse Anzahl der Mitglieder wohne oder arbeite in unmittelbarer Nähe des aufgelegten Planungssperimeters oder im näheren Erschliessungsbereich. Sie alle hätten ein Interesse daran, dass die Schutzziele des BLN-Gebietes Weissenstein nicht verletzt würden. Ein Grossteil der Mitglieder des Vereins sei somit zur Einsprache legitimiert. Als Beweismittel wurde zusammen mit der Einsprache die Mitgliederliste (Stand 28. März 2008) eingereicht.

Die Rechtsprechung verlangt für die Ergreifung einer egoistischen Verbandsbeschwerde indes nicht nur, dass sich ein Verband statutarisch den verfahrensgegenständlichen Sachbereichen widmet, sondern gleichermassen auch, dass es explizit statutarische Aufgabe des Verbandes ist, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren.

Der zweite Absatz in Ziff. 1 der Statuten vom 30. Januar 2008 lautet: *„Der Verein hat zum Zweck, sich ohne Gewinnstreben für die Erhaltung der Sesselbahn Weissenstein und der Weissensteinregion als sanft und nachhaltig genutztes Naherholungsgebiet einzusetzen und kann alle dazu dienlichen Tätigkeiten vornehmen, so namentlich die Vernetzung interessierter Personen, die Durchführung entsprechender Kampagnen, die Beschaffung von Mitteln und Verwendung derselben z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung von Verfahren und die Veranlassung von Studien.“*

Dass der Verein Pro Sesseli die «egoistische» Aufgabe hätte, in Angelegenheiten des Raumplanungs- oder Baurechts die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, ist den Statuten nicht zu entnehmen. Die egoistische Verbandsbeschwerde darf nicht dazu dienen, dass Vereinigungen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die ideelle Verbandsbeschwerde nicht erfüllen, diese mit der Ergreifung einer egoistischen Verbandsbeschwerde umgehen können. Auch insofern ist die ausdrückliche Interessenwahrung der Mitglieder in den Statuten gemäss ständiger Rechtsprechung verlangt. Die erste Voraussetzung zur Einreichung einer egoistischen Verbandsbeschwerde ist folglich nicht erfüllt. Selbst wenn diese gegeben wäre, könnte aus folgenden Gründen nicht auf die Einsprache eingetreten werden:

Die Mitgliederliste umfasste Ende März 2008 rund 570 Personen, im Dezember 2009 nach Angaben auf der Homepage des Vereins Pro Sesseli 1064 Mitglieder (auf der Liste 773 Mitglieder für die Öffentlichkeit ersichtlich angeführt). Entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters des Vereins Pro Sesseli verhält es sich so, dass die überwiegende Mehrheit der Mitglieder mit Sicherheit nicht mehr als die übrige Allgemeinheit der Bevölkerung am Jurasüdfuss vom Gesamtprojekt Weissenstein (Nutzungsplänen und Verkehrsmassnahmen) betroffen ist. Ein verschwindend kleiner Anteil der Mitglieder des Vereins wohnt beispielsweise in Oberdorf, von der unmittelbaren Nähe zum Planungssperimeter ganz zu schweigen. Inwiefern die Mitglieder des Vereins, welche beispielsweise in Solothurn, Lommiswil, Langendorf, Bellach, Zuchwil, Biberist, Derendingen oder Feldbrunnen wohnen, mehr als die übrige Bevölkerung dieser Gemeinden betroffen sein sollen und damit selbst zur Einsprache legitimiert, erschliesst sich aus der Einsprache nicht. Es verhält sich nicht so, dass jeder Einwohner dieser Gemeinden selbst zur Anfechtung der kantonalen Nutzungspläne befugt bzw. legitimiert wäre. Auch für die allermeisten der übrigen Einwohner (welche nicht Mitglied im besagten Verein sind) dieser Gemeinden hat der Weissenstein seit ihrer Jugend ebenfalls seine Bedeutung als naturnaher Erholungsraum gehabt, und sie wären aus diesem Grund allein trotzdem auch nicht zur Einsprache legitimiert. Als Abgrenzung zur Popularbeschwerde ist nun einmal der Nachweis erforderlich, dass eine grosse Zahl von Mitgliedern von der in Frage stehenden Planungsmassnahme in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen mehr als die Allgemeinheit betroffen waren und dadurch selbst zur Einsprache legitimiert wären. Diese Voraussetzungen sind in casu, was die Anfechtung der Nutzungspläne anbelangt, nicht erfüllt.

Ebenfalls nicht erfüllt sind die Legitimationsvoraussetzungen nach Ziff. 6.1.2 zur Anfechtung der Verkehrsmassnahmen. Dies wird vom Verein Pro Sesseli (als auch von den einzelnen Mitgliedern, welche im vorliegenden Verfahren in eigenem Namen Einsprache erhoben haben) auch nicht dargetan. Gelegentliche Ausflüge auf den Weissenstein begründen auch bei der Anfechtung von Verkehrsmassnahmen nicht die erforderliche Legitimation.

Auf die Einsprache des Vereins Pro Sesseli (Nr. 27) im Namen seiner Mitglieder wird nicht eingetreten.

6.5.2 Übrige nicht legitimierte Einsprecher (Einsprachen Nrn. 28 - 51)

Die Einsprecher Nrn. 28 - 51 sind alle Mitglieder des Vereins Pro Sesseli und haben in eigenem Namen Einsprache erhoben.

Die Einsprecher Nrn. 28 - 51 erfüllen die Legitimationsvoraussetzungen nicht, sie sind nicht nachweislich mehr von der vorliegenden Planung betroffen als die übrige Bevölkerung, weshalb auch sie nicht zur Einsprache gegen die kantonale Nutzungsplanung legitimiert sind. Sie bringen grösstenteils auch keine Begründungen für ihre vermeintliche Betroffenheit vor. Soweit der Einsprecher Nr. 31 vorbringt, dass er als Fernbetrachter des Juras (Wohnsitz Solothurn) durch die neue Schneise für die Gondelbahn legitimiert wäre, verkennt er, dass es auch tausend Anderen (ebenfalls mit Fernblick auf den Jura) so gehen würde. Einsprecher Nr. 46 macht in seiner Funktion als Jäger Einsprache, jedoch wird die Einsprache mit keinem Wort begründet. Davon ausgehend, dass er als Jäger die gleichen Einsprachegründe wie Einsprecher Nr. 53 (Jagdgesellschaft) geltend machen würde, wird auf die Einsprache Nr. 46 ebenfalls nicht eingetreten. Zur weiteren Begründung wird auf Ziff. 6.5.1. verwiesen. Auf die Einsprachen Nrn. 28 - 51 ist somit nicht einzutreten.

Die Einsprecher Nr. 24 - Nr. 26 sind aus den dargelegten Gründen mangels Betroffenheit ebenfalls nicht zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprachen Nrn. 24 - 26 ist demzufolge nicht einzutreten. Zur Begründung kann auf Ziff. 6.5.1 verwiesen werden.

Indessen bringen viele der nicht legitimierten Einsprecher Einwände vor, die durchaus auch Gegenstand von Rechtsschriften legitimer Personen sind, so dass insofern ohnehin auf ihre Argumente eingegangen wird. Zum einen decken sich die Einwände dieser Einsprecher meistens

mit denjenigen zweifelsohne legitimerter Personen oder Verbände, zum anderen enthalten sie meistens Gesichtspunkte, welche der Regierungsrat ohnehin von Amtes wegen zu prüfen hat.

6.6 Rückzug von Einsprachen

Folgende Einsprecher haben ihre Einsprachen zurückgezogen:

- Bürgergemeinde Solothurn (Einsprecherin Nr. 4): (teilweiser) Rückzug der Einsprache gegen die neue Seilbahn mit Brief vom 13. August 2009. Die weiteren Einspruchepunkte werden aufrechterhalten.
- Bürgergemeinde Oberdorf (Einsprecherin Nr. 22): vollständiger Rückzug der Einsprache mit Brief vom 17. August 2009.

Die beiden Einsprachen werden damit ganz (Nr. 22) bzw. teilweise (Nr. 4, Alinea 1 bis 3 von Antrag 1) infolge Rückzug als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

7. Behandlung der Einsprachen

Die Nutzungspläne und zugehörigen Zonenvorschriften sind gemäss § 69 i.V.m. §§ 15 - 21 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen.

7.1 Zonen- und Erschliessungsplan Seilbahn, § 3 Zonenvorschriften

7.1.1 Gegenstand (und Genehmigungsinhalt) des Zonen- und Erschliessungsplans Seilbahn bildet - in Abstimmung mit dem beim Bund eingereichten Gesuch - die Schaffung der kantonal planerischen Voraussetzungen, um das „alte“ Sesseli durch eine neue Seilbahn ersetzen zu können. Im Plan werden die Zone für das (teilweise neue) Trasse für die Linienführung (Zone Station Oberdorf bis Station Nesselboden neu, Zone Station Nesselboden bis Station Weissenstein entspricht der alten Linienführung), die Baubereiche für die drei Stationsgebäude und die Waldbaulinien beim Stationsgebäude Oberdorf und bei der Station Weissenstein dargestellt.

Mit der Richtplananpassung hat der Regierungsrat bekräftigt, dass eine Erschliessung des Weissensteins mit einer Bahn im Interesse der Bevölkerung des Kantons ist. Der Weissenstein ist auch aus Sicht des Bundes ein wichtiges Naherholungsgebiet der Agglomeration Solothurn und weit darüber hinaus. Eine Seilbahnverbindung ist deshalb auch zukünftig von grossem öffentlichem Interesse. Die bei einem Wegfallen der Seilbahn als einzige Alternative verbleibende Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr und der dazu nötige Ausbau der Strasse sind aus Gründen der Lärm- und Luftbelastung sowie der grossen Landschaftseingriffe unbedingt zu vermeiden. Die landschaftsverträgliche Gestaltung der Stationen stellt eine zentrale Bewilligungsvoraussetzung dar (siehe Richtplangenehmigung durch den Bundesrat Ziff. 2.2.4), weshalb dies auch in den Zonenvorschriften (§ 3 Abs. 4) festgehalten wird. Dies entspricht auch dem Vorbehalt im Prüfungsbericht des ARE vom 3. Februar 2010 im Vorfeld der bundesrätlichen Genehmigung des kantonalen Richtplanes, wonach „die Linienführung, die Dimensionierung und Gestaltung der neuen Bahn im Rahmen der weiteren Planung so zu wählen ist, dass sie zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1010 „Weissenstein“ führt.“ Höhere Masten und eine breitere Schneise sind allerdings aus betriebstechnischen Gründen erforderlich. Soweit wie möglich verläuft die neue Bahn im Trasse der bestehenden Sesselbahn. Die Stationen der Gondelbahn sind grösser. Einerseits brauchen Gondeln mehr Platz zur Lagerung (Talstation), andererseits bedingen die technischen Rahmenbedingungen einer Gondelbahn an sich grössere Stationen.

7.1.2 Einsprache Nr. 11

Einsprecher 11 beantragt den „Zonen- und Erschliessungsplan“ zu überarbeiten und neu aufzulegen. Der Zonen- und Erschliessungsplan weise einen Massstab von 1:2'000 auf. Der Detaillierungsgrad sei zu gering. Es seien alle relevante Angaben einzutragen (z.B. Höhenlinien, Höhenkoten, Messpunkte). Der Plan könne so nicht als Grundlage für spätere Entscheide dienen.

Der Massstab von 1:2000 ist für Nutzungspläne wie den vorliegenden üblich und genügend. Die relevanten Daten und Angaben und die detaillierten Ausführungspläne sind in den entsprechenden Verfahren (seilbahnrechtliche Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren) beizubringen. Die Einsprache Nr. 11 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7.1.3 Einsprache Nr. 6

Einsprecherin Nr. 6 führt in ihrer Einsprache aus, dass das Eisenbahngesetz bzw. die Zustimmung und die Unterzeichnung einer Vereinbarung vorzubehalten sei. Dies gelte u.a. für den Zonen- und Erschliessungsplan und die Zonenvorschriften (§ 3 und § 4). Das Eisenbahnareal sei von der Abtretungs- und Duldungspflicht im § 4 Abs. 2 der Zonenvorschriften auszuschliessen.

Das Bundesrecht hat Vorrang vor kantonalem Recht und darf durch dasselbe nicht verletzt werden. Die von der Einsprecherin Nr. 6 verlangten Bewilligungen und Vereinbarungen sind von der Seilbahn Weissenstein AG einzuholen. Der Vorbehalt des Eisenbahngesetzes ist deshalb weder auf den Plänen noch in den Zonenvorschriften nachzuführen, weil aus rechtlicher Sicht selbstverständlich. Die Einsprache Nr. 6 ist in diesem Punkt ebenfalls abzuweisen.

7.1.4 Der Nutzungsplan entspricht dem genehmigten behördenverbindlichen Richtplan. Die Einsprecher bringen auch sonst keine Rügen vor, welche zu einem anderen Schluss führen würden. Der letzte Satz in § 3 der Zonenvorschriften: „Gestattet sind ausserdem Bauten und Anlagen der Freizeitnutzung entsprechend den Kriterien von § 6 dieses Reglements“ ist ersatzlos zu streichen, weil die Regelung in § 6 vollauf genügt. Der „Zonen- und Erschliessungsplan Seilbahn“ und § 3 der Zonenvorschriften (mit der soeben genannten Änderung) sind als recht- und zweckmässig gemäss § 18 Abs. 2 PBG zu genehmigen. Die Zonenvorschriften in § 3 sind entsprechend anzupassen.

7.2 Rodungsgesuch für Seilbahn Weissenstein und Rodelbahn, Plan Rodung und Ersatzaufforstung, Mst. 1:2500

7.2.1 In Ziff. 3.1. wurde ausgeführt, dass das Rodungsgesuch für die Seilbahn Weissenstein und die daraus resultierenden Ersatzaufforstungen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und alle diesbezüglichen Einsprachen infolge des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gegenstandslos geworden sind.

7.2.2 Für die Erstellung der ursprünglich geplanten Rodelbahn waren ebenfalls Rodungen vorgesehen. Dies wurde im „Rodungsgesuch für Seilbahn Weissenstein und Rodelbahn“, welches mit den kantonalen Nutzungsplänen auflag, dargelegt.

Als Folge der Änderungen auf Stufe Richtplanung (vorne Ziff. 2.2.4.) entfallen jetzt auf Stufe Nutzungsplanung durch Rückzug der entsprechenden Planinhalte sämtliche entsprechenden Bestandteile, welche dem neu genehmigten Richtplan widersprechen würden. Das Rodungsgesuch für die Rodelbahn, der „Plan Rodung und Ersatzaufforstung, Mst. 1:2500“ und alle damit zusammenhängenden Einsprachen sind daher von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates als gegenstandslos abzuschreiben.

7.2.3 Einsprache Nr. 19

Einsprecherin Nr. 19 beantragt u.a., auf die Ersatzaufforstungsfläche Nr. 42 (auf Parzelle GB Oberdorf Nr. 1297) sei zu verzichten. Aufgrund der Betriebsaufgabe des Restaurant Weberhüsli verzichtet das BJD auf den neuen geplanten Parkplatz auf Parzelle GB Oberdorf Nr. 1297 (siehe dazu mehr in Ziff. 7.4.2). An der Beibehaltung der Ersatzaufforstungsfläche Nr. 42 im Rodungsgesuch besteht kein Interesse mehr, weil mit dem Verzicht auf den geplanten Parkplatz auf Parzelle GB Oberdorf Nr. 1297 auch die damit zusammenhängende Rodung entfällt. Das Rodungsgesuch, welches bereits aufgrund des bundesrechtlichen Verfahrens für die neue Seilbahn und aufgrund des Verzichts auf die Rodelbahn grösstenteils gegenstandslos wurde, wird dies somit auch bezüglich der einzig noch verbleibenden materiellen Aussage (nämlich zur Ersatzaufforstungsfläche Nr. 42). Die Einsprache Nr. 19 und das Rodungsgesuch werden demzufolge bezüglich der Ersatzaufforstungsfläche Nr. 42 (auf Parzelle GB Oberdorf Nr. 1297) gegenstandslos und sind von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.

7.3 Zonenplan Freizeitnutzung, § 6 Zonenvorschriften (Freizeitnutzung)

7.3.1 Als Folge der erwähnten Änderungen auf Stufe Richtplanung (RRB Nr. 1010 vom 9. Juni 2009) verzichtet das BJD auf die ursprünglich geplanten zwei neuen Freizeitnutzungen (Rodelbahn und Tubing-Anlage). Durch den erwähnten Verzicht **werden sämtliche Einsprachen**, welche sich **gegen** die planerische Festlegung der **Tubing-Anlage und der Rodelbahn** im Zonenplan Freizeitnutzung gerichtet haben, **gegenstandslos**. Sie sind von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben. Im Zonenplan Freizeitnutzung, Mst. 1:2'000, ist die graphisch dargestellte (gelbe) Linienführung der Rodelbahn ersatzlos zu entfernen. Die Zonenvorschriften (§ 6 Abs. 2) sind entsprechend anzupassen (siehe nachfolgend in Ziff. 7.3.4).

7.3.2 Einsprachen Nrn. 4 und 7

Einsprecherin Nr. 4 (Antrag 2.) und Einsprecher Nr. 7 beantragen, in § 6 der Zonenvorschriften ebenfalls den „Juragarten“ zu erwähnen. Die beiden Einsprachen sind gutzuheissen. Mit der Erwähnung des Juragartens sind somit alle heute bestehenden Freizeitnutzungen auf dem Weissenstein vollständig erwähnt. Die Zonenvorschriften in § 6 sind entsprechend anzupassen (siehe nachfolgend in Ziff. 7.3.4).

7.3.3 Einsprache Nr. 16

Einsprecherin Nr. 16 beantragt in ihrer Einsprache, in § 6 Abs. 4 des Zonenreglements sei folgender Abschnitt zu streichen: „Davon ausgenommen sind die mit der vorliegenden Planung sachlich und räumlich festgelegten Nutzungen und damit zusammenhängende Einrichtungen wie Erlebnis-Kinderspielplatz, Streichelzoo, Kiosk u.ä. die keine raumplanungs- und umweltrelevanten Auswirkungen haben.“ Die Einsprecherin ist der Ansicht, dass die Formulierung zu viel Spielraum für weitere Freizeitnutzungen offen lasse. Weiter beantragt sie, dass ebenfalls im § 6 der Zonenvorschriften das im Umweltverträglichkeitsbericht erwähnte Freizeit- und Nutzungskonzept aufzuführen ist.

Die Zulässigkeit allfälliger neuer (zusätzlicher) Freizeitnutzungen sind gemäss der bundesrätlichen Genehmigung des Richtplans (vorne Ziff. 2.2.4) zwingend zuerst auf Stufe Richtplan zu prüfen (und allenfalls festzulegen). Deshalb ist der zweite Antrag der Einsprecherin Nr. 16 abzuweisen. Der von der Einsprecherin bemängelte Abschnitt in den Zonenvorschriften soll nur, aber immerhin, verdeutlichen, dass für gewisse kleinere Vorhaben (erst nach der Festlegung im Richtplanverfahren!) keine Gestaltungsplanpflicht besteht, sondern „nur“ ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist. Der bemängelte Passus stellt entgegen der Befürchtung der Einsprecherin keinen Freischein dar für „kleinere“ Freizeitnutzungen, welche keiner Bewilligung bedür-

fen. Die Einsprache Nr. 16 ist, auch was die Streichung des erwähnten Abschnitts anbelangt, deshalb abzuweisen. Die Zonenvorschriften in § 6 Abs. 4 sind zur Verdeutlichung aber redaktionell anzupassen (siehe nachfolgend in Ziff. 7.3.4).

Die Einsprecherin Nr. 16 führt weiter aus, im aufgelegten UVB sei im Zusammenhang mit der neuen Rodelbahn von einer dadurch bedingten neuen Linienführung für die Downhill- Strecke die Rede. Analog zu den Bedenken gegen eine Tubinganlage und eine Rodelbahn sei eine neue Downhill-Strecke an sich unzulässig und die Planung einer neuen Linienführung daher obsolet.

Eine Downhill-Strecke ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Auf die Einsprache Nr. 16 ist diesbezüglich nicht einzutreten.

7.3.4 § 6 Abs. 2 der Zonenvorschriften ist demnach anzupassen und lautet neu:

„Zulässig sind die bereits heute vorhandenen Nutzungen wie Restauration, Hotel, Seminarangebote, Landwirtschaft, Kinderspielplatz und Juragarten. Für die Festlegung neuer Freizeitnutzungen ist eine Richtplananpassung notwendig (RRB Nr. 1010 vom 9. Juni 2009).“

§ 6 Abs. 4 der Zonenvorschriften ist demnach anzupassen und lautet neu:

„Neue Nutzungen (nach erfolgter Festlegung im Richtplanverfahren nach Abs. 2) erfordern ein Gestaltungsplanverfahren nach § 68 PBG. Davon ausgenommen sind unwesentliche Nutzungsänderungen oder Vorhaben mit geringen raumplanungs- und umweltrelevanten Auswirkungen wie beispielsweise Erlebnis-Kinderspielplatz, Streichelzoo, Kiosk oder Um-, An- und Ausbauten bestehender Gebäude.“

Der Zonenplan Freizeitnutzung und die Zonenvorschriften in § 6 werden mit den erwähnten Änderungen in den Absätzen 2 und 4 als recht- und zweckmässig gemäss § 18 Abs. 2 PBG genehmigt.

7.4 Zonenplan Parkierung, § 4 Zonenvorschriften (Parkierung)

7.4.1 Auf Stufe Richtplanung wurde die Grundlage geschaffen, nun im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung die bisherigen mit der Nutzung des Weissensteins als Naherholungsraum verbundenen Probleme zu lösen: Neben dem Ersatz der alten Sesselbahn durch eine neue ist deshalb die Regelung der bisher äusserst unbefriedigenden Verkehrs- und Parkplatzsituation ein zentrales Thema des vorliegenden Verfahrens. Die Vorgaben im inzwischen vom Bundesrat genehmigten Richtplan sind nun auf Stufe Nutzungsplanung grundeigentümeverbindlich umzusetzen.

Insbesondere an Schönwettertagen - vor allem an Sonn- und Feiertagen - wird der Weissenstein von sehr vielen Ausflugsgästen als Erholungsgebiet genutzt. Dann sind in Oberdorf und auf dem Berg viel zu wenig Parkplätze vorhanden. Die Folge davon ist häufig ein Verkehrs- und Parkierungschaos in Oberdorf, entlang der Bergstrasse und auf dem Weissenstein. Diese Verkehrs- und Umweltbelastung auf dem Weissenstein soll mit der vorliegenden Planung reduziert werden.

Mit dem Richtplan wurde die Strassensperrung und das Parkierungsverbot im Grundsatz festgesetzt. Die beabsichtigten Änderungen umfassen ein Parkierungsverbot entlang der Passstrasse Weissenstein, ein Parkierungsverbot auf dem Nesselboden sowie ein Fahrverbot auf der Passstrasse Weissenstein an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Verkehrsmassnahmen werden im Erschliessungs- und Signalisationsplan sowie in § 5 der Zonenvorschriften festgehalten. Das Parkplatzangebot bei der Talstation der Bahn wird ausgebaut, dasjenige auf dem Weissenstein belassen. In Oberdorf sollen nach den aufgelegten Plänen zwei neue Parkplätze entstehen, wobei diese als Überlaufparkplätze funktionieren sollen. Das Ziel ist eine Verlagerung des privaten auf den öffentlichen Verkehr (öV). Die Einfüh-

zung einer Parkplatzbewirtschaftung mit unterschiedlichen Gebührenansätzen auf dem Berg und im Tal soll diese Bestrebungen zusätzlich unterstützen.

Mit der nun vorliegenden Nutzungsplanung wird ein klar kommunizierbares, einfaches System festgelegt, um die Verkehrssituation auf dem Weissenstein zu verbessern. Situative und flexible Lösungen in Abhängigkeit von Wetter oder von der Zahl der freien Parkplätze auf dem Berg sind kostenintensiv und schwierig zu organisieren und durchzusetzen. Durch die Beschränkung der Sperre auf Sonn- und Feiertage sind die (berufstätigen) Pendler nicht betroffen. Durch die Sperrung wird der Weissenstein vom motorisierten Ausflugsverkehr entlastet und damit dessen Qualität als Erholungsraum deutlich gestärkt. Die geplanten Verkehrsmassnahmen werden in ihrer Wirkung durch die Schaffung eines neuen Parkplatzkonzepts unterstützt. Ferner wird die neue Bahn eine höhere Transportkapazität aufweisen. Erholungssuchende, welche zur Zeit mit den Autos bis zum Nesselboden oder bis zum Weissenstein fahren, sollen in Zukunft - zumindest an Sonn- und Feiertagen - in Oberdorf parkieren und mit der Seilbahn (oder zu Fuss) auf den Berg gelangen. Der individuelle Autoverkehr auf den Weissenstein soll grundsätzlich eingeschränkt werden. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der (zielgerichtet) nicht ausgebauten Passstrasse soll ein Parkierungsverbot entlang der Strasse erlassen werden.

Für BLN-Gebiete gilt das Prinzip der ungeschmälernten Erhaltung Art. 3 i.V.m. Art. 6 NHG. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in einem BLN-Gebiet bezüglich der zulässigen Nutzungen oder in Erschliessungsfragen keine Änderungen vorgenommen werden dürfen. In der Regel sollen sich jedoch Vor- und Nachteile einer Veränderung in etwa die Waage halten. Die Entlastungsmassnahmen (Parkierung, teilweises Fahrverbot) werten das BLN-Gebiet Nr. 1010 Weissenstein deutlich auf. Insbesondere durch den Verzicht auf die ursprünglich geplanten Freizeitanlagen gibt es keine neuen belastenden Auswirkungen für das Gebiet Weissenstein. Mindestens an Sonn- und Feiertagen wird durch diese Massnahmen insgesamt eine deutliche Verbesserung der Möglichkeiten naturnaher Erholung erreicht.

Die Verbesserung der Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist bereits teilweise erfolgt. Die Busoptimierung Region Solothurn auf den Fahrplanwechsel Ende 2008 hatte eine Taktverdichtung sowie Verbesserungen im Abend- und Wochenendfahrplan zur Folge. Zusätzlich wurde der Regionalzug Olten-Solothurn am Sonntag bis nach Oberdorf verlängert. Die bessere Anbindung der Weissensteinbahn an den öffentlichen Verkehr, die zeitweise Sperrung der Passstrasse und die Einschränkung, Neuordnung und Bewirtschaftung der Parkplätze wird von Bundesstellen und Kommissionen begrüsst.

Die Vorschriften zur Realisierung dieser Ziele sind teilweise im Zonenplan „Parkierung“ oder im Erschliessungs- und Signalisationsplan (nachfolgend in Kapitel 7.5) und den entsprechenden Zonenvorschriften (§ 4 und § 5) als auch in den vorgesehenen Verkehrsmassnahmen enthalten.

7.4.2 Einsprache Nr. 19

Einsprecherin Nr. 19 beantragt, auf den Parkplatz auf GB Oberdorf Nr. 1297 sei zu verzichten.

Im Zonenplan „Parkierung“ ist auf der Parzelle GB Oberdorf Nr. 1297 eine neue Zone Parkierung vorgesehen. Nach der öffentlichen Auflage der kantonalen Nutzungspläne hat das Restaurant Weberhüsli den Betrieb eingestellt. Die auf GB Nr. 1297 vorgesehenen Parkplätze können daher auf dem Parkplatz des Restaurants gewährleistet werden. Die Seilbahn Weissenstein AG hat eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundeigentümer abgeschlossen. Aufgrund dieser Veränderung der Verhältnisse beantragt das BJD, den Zonenplan „Parkierung“ anzupassen und auf den neuen geplanten Parkplatz auf Parzelle GB Oberdorf Nr. 1297 mit den geplanten rund 40 Parkplätzen zu verzichten. Demnach entfällt diese Zone ersatzlos. Der Zonenplan Parkierung ist entsprechend anzupassen. Die Einsprache Nr. 19 wird infolge Wegfalls des geplanten Parkplatzes auf GB Oberdorf Nr. 1297 folglich gegenstandslos und ist von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.

7.4.3 Einsprachen Nrn. 3, 23 und 5

Aus Sicht der Einsprecherin Nr. 3 (Einwohnergemeinde Oberdorf) sind die geplanten Zonen für die Parkierung auf GB Oberdorf Nr. 1297 und GB Oberdorf Nr. 373 auf Grund der Topographie bzw. der Eigentums- und Pachtverhältnisse nicht geeignet. Zur Umgehung eines langen und kostspieligen Rechtsstreits sei stattdessen der bestehende Parkplatz östlich der Weissensteinstrasse (GB Oberdorf Nr. 775) mit einem zweiten Parkdeck zu versehen. Dadurch würde auch das Ziel, mit dem Boden möglichst haushälterisch umzugehen, erreicht. Einsprecher Nr. 23 beantragt ebenfalls, auf die beiden obgenannten neuen Parkplätze zu verzichten. An Sonntagen würden auf dem Weissenstein ca. 100 Parkplätze brach liegen, dafür werde aber mit erheblichem Aufwand landwirtschaftliche Nutzfläche in der Juraschutzzone zu eintönigen Mergelflächen umgestaltet. Ausserdem beantragt Einsprecher Nr. 23, dass der bestehende Parkplatz an der Alpenstrasse wieder gemäss der Auflage der seinerzeitigen Baubewilligung zu gestalten sei.

Wie erwähnt entfällt der Parkplatz auf GB Nr. 1297 (40 Parkplätze). Die Einsprachen Nrn. 3 und 23 sind in diesem Punkt als gegenstandslos abzuschreiben (Begründung siehe Ziff. 7.4.2).

Auf den Antrag von Einsprecher Nr. 23, soweit er sich auf die Wiederinstandstellung des bestehenden Parkplatzes an der Alpenstrasse (GB Oberdorf Nr. 775) bezieht, kann nicht eingetreten werden. Dieses Thema ist nicht Gegenstand des kantonalen Nutzungsplanverfahrens. Der entsprechende Antrag ist an die kommunale Baubehörde zu richten.

Zum geplanten Parkplatz auf GB Oberdorf Nr. 373 sind folgende Überlegungen zu machen: Die Stossrichtung der Einsprecherin Nr. 3, mit dem Boden haushälterisch umzugehen, ist durchaus begrüssenswert. Die Variante mit dem zusätzlichen Parkdeck wurde ebenfalls geprüft. Der Zweck des geplanten Parkplatzes auf GB Oberdorf Nr. 373 besteht hauptsächlich darin, an Spitzentagen (vornehmlich an den Wochenenden) mit sehr hohem Besucheraufkommen als „Überlaufparkplatz“ zu dienen (§ 4 Abs. 1: Überlaufparkplätze werden nur bei Bedarf an Spitzentagen geöffnet). Die zusätzlichen Parkplätze auf GB Oberdorf Nr. 373 dienen lediglich als Reserveparkplätze und werden entsprechend möglichst naturnah ausgestaltet, d.h. beispielsweise nicht mit Hartbelag befestigt. Durch die grössere Zahl der Parkplätze fällt ein grosser Teil des heutigen Suchverkehrs weg, was unbestrittenermassen auch im Interesse der Einsprecherin Nr. 3 liegt. Auf GB Oberdorf Nr. 373 kann die bedeutend grössere Anzahl (Überlauf-)Parkplätze zur Verfügung gestellt werden als auf einem zusätzlichen Parkdeck auf dem bereits heute schon bestehenden Parkplatz. Der Eingriff (möglichst naturnahe Gestaltung z.B. mit Mergel) ist in landwirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kleiner und vertretbarer als der Bau eines zusätzlichen Parkdecks, welches die allermeiste Zeit nicht oder nur ganz geringfügig benützt würde. Der Bau eines zusätzlichen Parkdecks wäre deshalb unverhältnismässig. Die Einschränkung und Neuordnung der Parkplätze wird von allen beteiligten Bundesstellen und Kommissionen begrüsst. Die Interessen an einer zukünftigen Besserstellung des BLN-Gebietes im Vergleich zum heutigen Zustand gehen vor. Zur Begründung wird zusätzlich auf die Ausführungen in Ziff. 7.4.1 verwiesen. Aus diesen Gründen sind die Einsprachen Nr. 3 und Nr. 23 in diesem Punkt abzuweisen. Die vorgesehene Lösung ist recht- und zweckmässig.

Die Einsprecherin Nr. 3 bemängelt ausserdem, dass die vorgesehene Parkplatzbewirtschaftung nach dem Wortlaut von § 4 Abs. 3 der Zonenvorschriften unter der Federführung des Kantons erfolgen solle. Die Zuständigkeit zur Parkplatzbewirtschaftung solle sinnvoll und eindeutig festgelegt werden in den Zonenvorschriften. Dies sei im Gebiet der Talstation Aufgabe der Seilbahn, indessen die Reglementierung Sache der Gemeinde sei. Einsprecherin Nr. 5 macht dasselbe geltend.

Diesbezüglich sind die Zonenvorschriften in der Tat zu wenig genau formuliert. Der Satz in § 4 Abs. 3 der Zonenvorschriften: „Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt unter der Federführung des Kantons“ ist ersatzlos zu streichen (siehe Ziff. 7.4.7). Die Aufgabe des Kantons beschränkt sich bei der Erarbeitung des Parkierungsreglements lediglich auf eine koordinierende Hilfestel-

lung. Diese Aufgabe nimmt er auch wahr ohne explizite Erwähnung in den Zonenvorschriften. Die Einsprachen Nr. 3 und Nr. 5 werden in diesem Punkt gutgeheissen.

7.4.4 Einsprachen Nrn. 4, 11 und 12

Einsprecherin Nr. 4 (Bürgergemeinde Solothurn) fordert in Antrag 3 u.a., dass die in § 4 Abs. 3 der Zonenvorschriften formulierte Bestimmung, wonach die Einnahmen aus den Parkplatzgebühren (abzüglich Verwaltungskosten und die Amortisation für Parkplatzinfrastrukturen) zwingend zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zum Naherholungsgebiet einzusetzen sei, in Bezug auf den grossen Parkplatz unterhalb des Kurhauses zu streichen sei. Im Gegenzug soll die Rückerstattung der Parkplatzgebühr im Zusammenhang mit einem allfälligen Konsum im Kurhaus Weissenstein explizit vorgesehen werden. Die Kurhaus Weissenstein AG (Einsprecherin Nr. 12) soll zusammen mit ihr (Bürgergemeinde Solothurn) frei über den Parkplatzertrag verfügen können. Einsprecher Nr. 11 beantragt ebenso, dass die neue Parkplatzgebührenregelung eine Rückerstattung an den konsumierenden Gast vorsehen solle. In § 4 Abs. 3 soll im letzten Satz in der Klammer das Wort „Konsumations-Rückerstattung“ ergänzt werden.

Das Gleiche verlangt Einsprecherin 12: Bezüglich der Verwendung der Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung sei die in den Zonenvorschriften formulierte Bestimmung, wonach die Einnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zum Naherholungsgebiet einzusetzen sind, zu streichen. Stattdessen soll eine Rückerstattung der Parkplatzgebühr in Verbindung mit einer Konsumation in den Gastrobetrieben auf dem Weissenstein explizit vorgesehen werden. Die Einsprecherin soll zusammen mit der Bürgergemeinde frei über den Parkplatzertrag verfügen können.

Die Erwähnung von Details, insbesondere auch der angefochtenen, der Parkplatzbewirtschaftung auf Stufe Nutzungsplanverfahren ist offensichtlich unzweckmässig. In § 4 Abs. 3 werden einerseits bereits detaillierte Aussagen zur Verwendung von Einnahmen aus Parkplatzgebühren gemacht, andere mindestens ebenso wichtige Details sind hingegen mit keinem Wort erwähnt (z.B. Höhe der Parkplatzgebühr). Auf welchem Wege das Ziel der Parkplatzbewirtschaftung, allenfalls gegen den Willen der verschiedenen Grundeigentümer, überhaupt erreicht werden soll (Enteignung von Land, Zwangsdienstbarkeiten, eventuell Errichtung von Baurechtsdienstbarkeiten?), steht offenbar trotz der in § 4 Abs. 2 erwähnten Abtretungs- und Duldungspflicht gemäss § 42 PBG nicht fest. Immerhin ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass nach Art. 229 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EGZGB; BGS 211.1) das Enteignungsrecht vom Staat und von den Gemeinden sowie von Zweckverbänden im Sinne des Gemeindegesetzes für öffentliche Unternehmen beansprucht werden kann. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung kann von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Unternehmen das Enteignungsrecht nur beansprucht werden für Werke, die im Interesse des ganzen oder eines grossen Teils des Kantons liegen. Dies ist hier der Fall. Die Konzessionärin des Seilbahnbetriebes wird durch die Genehmigung der kantonalen Nutzungspläne zur Trägerin des Enteignungsrechts.

Der Wortlaut von § 4 Abs. 3 ist aber anzupassen. Der letzte Satz: „Die Einnahmen aus den Parkplatzgebühren (abzgl. Verwaltungskosten und Amortisation für Parkplatzinfrastrukturen) sind zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zum Naherholungsgebiet einzusetzen“ ist ersatzlos zu streichen (siehe Ziff. 7.4.8). Die entsprechenden detaillierten Regelungen sind im von der Gemeinde Oberdorf zu erlassenden Parkplatzreglement, im Einverständnis mit allen betroffenen Grundeigentümern der Parkplätze (wenn nicht enteignungsrechtliche Tatbestände greifen sollen), zu klären und zu treffen. Die Einsprachen Nr. 4, Nr. 11 und Nr. 12 sind deshalb sinngemäss gutzuheissen.

7.4.5 Einsprachen Nrn. 9 und 11

Einsprecher Nr. 9 beantragt, auch die Parkplätze rund um das Restaurant Sennhaus in die Pläne aufzunehmen. Er befürchtet, dass die Parkplätze sonst zu einem späteren Zeitpunkt in Frage gestellt werden könnten. Es handelt sich dabei um private Parkplätze des Restaurants. Einsprecher Nr. 11 bemängelt ebenfalls die fehlende Darstellung der privaten Parkplätze auf dem Zonenplan Parkierung.

Private Parkplätze sind im Zonenplan Parkierung grundsätzlich nicht eingetragen. Im Zonenplan werden nur öffentliche Parkplätze der neuen Zone Parkierung Weissenstein zugeteilt. Für diese öffentlichen Parkplätze wird - im Rahmen des zu erlassenden Parkplatzreglements - auch ein Parkplatzbewirtschaftungs-Konzept ausgearbeitet werden. Die privaten Parkplätze (Bergbetriebe Hinter-Weissenstein und Sennhaus, Kurhaus Weissenstein) nach heutigem Stand sind nicht in Frage gestellt. Den Einsprachen wird in der Form Rechnung getragen, dass der Wortlaut in § 4 Abs. 1 der Zonenvorschriften so verdeutlicht wird, dass § 4 nur für die öffentlichen Parkplätze zur Anwendung gelangt (siehe Ziff. 7.4.8). Die Einsprachen Nr. 9 und Nr. 11 werden in diesem Punkt sinngemäss gutgeheissen.

Einsprecher Nr. 11 beantragt ausserdem die Änderung und Ergänzung von § 4 Abs. 1 mit dem zusätzlichen Wortlaut im 2. Satz (fett gedruckt): „Hinzu kommen im Tal **und auf dem Weissenstein** sogenannte Überlaufparkplätze, die nur bei Bedarf an Spitzentagen geöffnet werden.“ Die beantragte Änderung widerspricht dem ganzen Gesamtkonzept Weissenstein. Überlaufparkplätze auf dem Weissenstein soll es keine geben. An Spitzentagen soll der Verkehr auf den zusätzlichen Parkplätzen auf GB Oberdorf Nr. 1297 „aufgefangen“ werden, und nicht zusätzlich auch noch auf dem Berg. Zur Begründung wird zusätzlich auf die Ausführungen in Ziff. 7.4.1 verwiesen. Die Einsprache Nr. 11 ist diesbezüglich abzuweisen.

Schliesslich beantragt Einsprecher Nr. 11, dass § 4 Abs. 3 wie folgt geändert, bzw. die folgende Passage gestrichen werden soll: „... **mit einer differenzierten Gebührenregelung für die Beanspruchung der Parkplätze sollen Anreize zur Benützung der Seilbahn (...) geschaffen werden**“. Dieser Abschnitt enthalte eine explizite Bevorteilung einer Unternehmung. Auf dem Plan würden die Angaben zu der Anzahl Parkplätze auf dem Weissenstein fehlen. Auch aus diesen Gründen sei der „Zonenplan Parkierung“ zu überarbeiten und neu aufzulegen.

Die Intention des Gesamtkonzepts Weissenstein besteht unter anderem darin, das Verhalten der Ausflügler mittels Verkehrs- und Parkierungskonzepten nach Möglichkeit in der Weise zu beeinflussen, dass sie (zumindest) an den Sonn- und Feiertagen entweder (je nach körperlichem Zustand) zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr bzw. mit der Seilbahn auf den Weissenstein gelangen. Mit einer Privilegierung einer einzelnen Unternehmung hat das rein gar nichts zu tun. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Ziff. 7.4.1 verwiesen. Die Einsprache Nr. 11 ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

7.4.6 Der Zonenplan Parkierung und die Zonenvorschriften in § 4 werden mit den erwähnten Änderungen als recht- und zweckmässig gemäss § 18 Abs. 2 PBG genehmigt.

Der Wortlaut des angepassten § 4 der Zonenvorschriften lautet nun wie folgt:

Absatz 1: „In der Zone für Parkierung sind im Tal gesamthaft maximal 395 Parkplätze, auf dem Weissenstein maximal 110 Parkplätze zugelassen. Hinzu kommen im Tal sogenannte Überlaufparkplätze, die nur bei Bedarf an Spitzentagen geöffnet werden. Ausserhalb dieser Parkierungsflächen ist das Parkieren im gesamten Planungsgebiet nicht zugelassen und durch entsprechende bauliche und / oder polizeiliche Massnahmen durch die jeweils zuständigen Instanzen zu unterbinden. Die bereits bestehenden privaten Parkplätze unterstehen der Regelung von § 4 nicht.“

Absatz 2: unverändert (gegenüber der Auflage)

Absatz 3: „Die öffentlichen Parkplätze sind zu bewirtschaften. Mit einer differenzierten Gebührenregelung für die Beanspruchung der Parkplätze sollen Anreize zur Benützung der Seilbahn und des öffentlichen Verkehrs geschaffen werden. Vor Inbetriebnahme der neuen Seilbahn ist durch die Gemeinde Oberdorf im Sinne der genannten Grundsätze ein Parkplatzreglement zu erlassen.“

7.5 Erschliessungs- und Signalisationsplan, Mst.1:7500, verkehrspolizeiliche Massnahmen, § 5 Zonenvorschriften

7.5.1 Das Strassenverkehrsrecht des Bundes gilt für den Verkehr auf öffentlichen Strassen (Art. 1 Abs. 1 SVG, Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01). Nach Art. 3 Abs. 3 SVG kann der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden. Andere Beschränkungen und Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen kann insbesondere ein teilweises Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen resultieren (Art. 3 Abs. 4 SVG). Vorliegend handelt es sich um eine solche sogenannte funktionelle Verkehrsanordnung im Sinne von Absatz 4.

Dabei ist - nach dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit - stets jene Massnahme zu wählen, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht (Art. 107 Abs. 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SSV, SR 741.21). Die verschiedenen Gründe, die nach Art. 3 Abs. 4 SVG zur Anordnung einer Verkehrsmassnahme führen können, sind dabei stets im Einzelfall in einer umfassenden Interessenabwägung vorzunehmen. Die grundsätzlichen Überlegungen zum Verkehrs- und Parkplatzregime um den Weissenstein und die Passstrasse ergeben sich aus Ziff. 7.4.1 hievor.

7.5.2 Einsprachen Nrn. 1, 2 und 18

Einsprecherin Nr. 1 sowie Einsprecher Nr. 18, beide v.d. Rechtsanwalt Harry Rüfenacht, Solothurn, machen in ihren Einsprachen geltend, dass das projektierte Teilfahrverbot über die Passstrasse unverhältnismässig sei, insbesondere, soweit es die Durchfahrt von Oberdorf nach Gänsbrunnen (und umgekehrt) beschränke. Durch die beabsichtigte Strassensperrung an Sonn- und Feiertagen würden die Betriebe und Einwohner von Gänsbrunnen, sowohl was Ausflugs-touristen, als auch was den Durchfahrtsverkehr von der Thalerbevölkerung anbelange, stark eingeschränkt. Mit Schreiben vom 15. März 2010 reichen die beiden Einsprecher eine ergänzende Stellungnahme nach. Sie nehmen Bezug auf die ihnen im Rahmen des Richtplanverfahrens vom BJD zugesicherten Kompromisse, welche in den Zonenvorschriften Eingang finden sollen. Würden diese Zusicherungen nun auf Stufe Nutzungsplanung in ihrem Sinn realisiert, sei es denkbar, dass sie im Interesse des Gesamtprojekts von der weiteren Geltendmachung der übrigen Einsprachepunkte absehen würden. Die geplante Sperrung der Passstrasse sei überdies erst ab jenem Zeitpunkt in Kraft zu setzen, ab welchem die neue Sesselbahn den Betrieb auch effektiv aufnehmen werde.

Die erwähnten Zusicherungen betreffen die Durchfahrt über den Weissenstein während der Sperrzeiten. Die Gemeinde Gänsbrunnen (Einsprecherin Nr. 1) erhält insgesamt fünf übertragbare Ausnahmebewilligungen. Diese Ausnahmebewilligungen sollen sowohl den Einwohnern von Gänsbrunnen als auch bei der Gemeinde angemeldeten Ausflugstouristen zur Verfügung stehen.

Einsprecherin Nr. 2 (Welschenrohr) macht gegen die geplante Strassensperrung sinngemäss dasselbe geltend wie Einsprecherin Nr. 1, führt jedoch aus, dass „das Angebot“ von insgesamt fünf

übertragbaren Ausnahmegewilligungen für sie zu wenig weit gehe. Nachdem „bereits beim Balmberg eine Wintersperre mittels Barriere verhängt worden sei“, fühlten sich - so die Einsprecherin - die Einwohner zunehmend benachteiligt. Eine Möglichkeit bestünde darin, dass alle Einwohner von Welschenrohr während den Sperrzeiten über den Weissenstein fahren dürften (Berechtigungsnachweis z.B. unter Zuhilfenahme von Vignetten).

Das BJD anerkennt, dass in Ausnahmefällen die Möglichkeit bestehen soll, über den Weissenstein zu fahren. Damit besteht für einige wenige Einwohner (oder Ausflugs Touristen) auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen die Möglichkeit, die Passstrasse (mit Ziel in Gänsbrunnen oder Welschenrohr) während den Sperrzeiten zu benutzen. Die Einsprachen (Nr. 1 und Nr. 18) gegen die Sperrzeiten von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (anstelle von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr) werden ebenfalls gutgeheissen (Begründung siehe nachfolgend in Ziff. 7.5.6). Die erwähnte Strassensperrung tritt erst mit der Inbetriebnahme einer neuen Sesselbahn in Kraft (siehe Ziff. 7.5.10). Die Einsprachen Nr. 1 und Nr. 18 werden folglich in diesen Punkten gutgeheissen, und im Übrigen abgewiesen, soweit darauf einzutreten wäre. Die Einsprache Nr. 2 wird sinngemäss ebenfalls nur teilweise gutgeheissen, weil aus Gründen der Rechtsgleichheit beide Thalgemeinden fünf Ausnahmegewilligungen erhalten sollen. Die Einsprache Nr. 2 wird im Übrigen aber abgewiesen, soweit darauf einzutreten wäre. Zur Begründung wird ausserdem auf die Ausführungen in Ziff. 7.4.1 verwiesen.

§ 5 der Zonenvorschriften ist entsprechend anzupassen (siehe dazu Ziff. 7.5.9). Die detaillierte Regelung zur Erteilung der Ausnahmegewilligungen ist zwischen den Gemeinden und dem Amt für Raumplanung auszuarbeiten.

7.5.3 Einsprachen Nrn. 3 und 8

Einsprecherin Nr. 3 und Einsprecher Nr. 8 machen geltend, dass die Signalisationstafel für das Fahrverbot mit einer Zusatztafel „Zubringerdienst für Gäste und Anwohner bis zum Restaurant Weberhüsli gestattet“ ergänzt wird bzw. das Signal entsprechend verschoben wird. So sei die Zufahrt zum Restaurant auch an Sonn- und allgemeinen Feiertagen möglich.

Wie in Ziff. 7.4.2. ausgeführt, hat das Restaurant Weberhüsli den Betrieb eingestellt. Der neue Parkplatz auf der Parzelle GB Oberdorf Nr. 1297 entfällt. Die auf GB Nr. 1297 vorgesehenen Parkplätze können daher auf dem Parkplatz des Restaurants gewährleistet werden. Aus diesem Grund entfällt der ursprünglich geplante Standort des Fahrverbots. Die Signalisationstafel ist folglich erst nach dem Restaurant Weberhüsli zu platzieren. Der Erschliessungs- und Signalisationsplan ist entsprechend anzupassen. Die dagegen erhobenen Einsprachen Nr. 3 und Nr. 8 sind aus diesem Grund als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates zu streichen.

7.5.4 Einsprachen Nrn. 4, 7, 9, 10, 11 und 12

Einsprecher Nr. 7 und Einsprecher Nr. 9 beantragen, dass die Parkplätze auf dem Nesselboden vom Parkierungsverbot entlang der Passstrasse ausgenommen werden. Sie bringen vor, dass der Nesselboden ein beliebter Ausgangspunkt für Wanderungen sei, welche aber vielfach ausserhalb der Bahnbetriebszeiten beginnen oder enden würden. Sie gehen davon aus, dass vom Parkierungsverbot auch die wenigen Parkplätze etwas ausserhalb der Strasse (gegen die Hänggleiterabsprunganlage hin) betroffen seien. Nicht wenige Berggänger, welche frühmorgens oder nach der Arbeit gerne vom Nesselboden einen Spaziergang Richtung Balmfluhköpfli, Röti oder gar Hinterweissenstein unternehmen würden, seien von dieser Regelung sehr nachteilig betroffen. Mit der geplanten Massnahme würde somit ein wesentlicher Teil des geschätzten Naherholungsgebietes Nesselboden-Weissenstein geopfert. Bergtouren ab Oberdorf seien kein Ersatz, und zu der Feierabendzeit sei auch die Bahn nicht mehr im Betrieb. Diese wenigen Parkplätze seien meistens bereits ausserhalb der Betriebszeiten der Bahn belegt. Eine begrenzte Zahl an Parkplätzen auf dem Nesselboden sei deshalb vertretbar und zu genehmigen.

An Schönewettertagen wird der Weissenstein stark frequentiert. Oft führt dies zu wildem Parkieren. Um ein konsequentes Verkehrsregime durchzusetzen, müssen überall die gleichen Regeln gelten, auch für den Nesselboden. Bei der Planung der neuen Seilbahn wurde die Mittelstation beibehalten, um den Wanderern die Möglichkeit zu bieten, auf dem Nesselboden aus- oder zuzusteigen. Damit bleibt der Nesselboden trotz des Parkierungsverbotes grundsätzlich erreichbar. Ein konsequentes und kontrollierbares Verkehrsregime kann nur realisiert werden, wenn die grundsätzlichen Regelungen nicht durch Ausnahmeregelungen durchlöchert werden. Stünden auf dem Nesselboden, trotz des beabsichtigten strikten Parkverbotes von Oberdorf bis zum Weissenstein, ein paar Parkplätze für die Benützung durch die Öffentlichkeit weiterhin offen, würde dies geradezu dazu einladen, neben den bisherigen (unbefestigten und unmarkierten) Parkplätzen weitere Autos abzustellen. Die im Vergleich zu der grossen Besuchermasse in einer Minderheit vertretenen Wanderer bzw. "Ausflügler" ab Nesselboden haben vor dem grossen öffentlichen Interesse an wirksamen, kontrollierbaren, konsequenten und klaren Verkehrsmassnahmen zugunsten des Erholungsgebietes Weissenstein zurückzutreten. Zur Begründung wird ausserdem auf die Ausführungen in Ziff. 7.4.1 verwiesen. Die Einsprachen Nr. 7 und Nr. 9 sind in diesem Punkt abzuweisen.

Einsprecherin Nr. 4, Einsprecher Nr. 7, Einsprecher Nr. 9 und Einsprecher Nr. 10 stellen den Antrag, das "starre Fahrverbot" an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen mit einem flexiblen Fahrverbot zu ersetzen. Dafür aber an allen Wochentagen und immer dann, wenn die Parkplätze auf dem Weissenstein belegt seien. Es sei anzunehmen, dass insbesondere bei schlechtem Wetter viele potentielle Kunden der Gastronomiebetriebe auf dem Weissenstein ausbleiben würden, da diese nur mittels Seilbahn erreichbar wären. Für Gäste von Gänsbrunnen sei der Weissenstein über keinen vernünftigen Weg mehr erreichbar, da in Gänsbrunnen die Parkplätze fehlen und der Fahrplan der BLS nicht attraktiv sei. Zudem sei eine Fahrt mit Bahn und Gondelbahn besonders für mehrere Personen im Vergleich zum Auto teurer. Auch Motorradfahrern sei eine sonntägliche Ausfahrt auf den Weissenstein durch das Fahrverbot verwehrt. Einsprecherin Nr. 12 wendet ein, im Erschliessungs- und Signalisationsplan sowie in den Zonenvorschriften (§ 5 Abs. 1) seien weitere Ausnahmeregelungen zur Sperrung der Passstrasse aufzuführen. Sowohl bei einer Revision der Bahn als auch bei unvorhergesehenen Ausfällen (Technischer Defekt, Witterung) sei das Fahrverbot aufzuheben, da sonst keine ausreichende Erschliessung des Weissensteins sichergestellt sei.

Besondere Betroffenheit macht dabei Einsprecher Nr. 10 geltend, da der Gasthof Hinter-Weissenstein 2,5 km von der Bergstation entfernt sei und die Gäste besonders bei schlechtem Wetter den Fussmarsch nicht auf sich nehmen und somit ausbleiben würden. Er behält sich vor, die durch die Sperrung entstandenen Umsatzeinbussen nötigenfalls rechtlich einzufordern. Gemäss vertraglicher Vereinbarung mit der Bürgergemeinde Solothurn stehe ihnen ein Zufahrtsrecht zu den Betrieben zu. Einsprecher Nr. 10 will zudem wissen, welche Regelung bei einem Betriebsausfall oder revisionsbedingten Unterbrüchen der Bahn gilt.

Auch Einsprecher Nr. 11 beantragt eine flexible Sperrung so wie sie auch heute zu besonderen Anlässen praktiziert wird (Verkehrskadetten).

Zu diesen Einsprachepunkten ist Folgendes festzuhalten: Eine flexible Sperrung bzw. ein System mittels elektronisch gesteuerter Signalisation ist sehr kostspielig und unverhältnismässig. Das vom Kanton und der Steuerungsgruppe verabschiedete System ist einfach und klar kommunizierbar. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Ziff. 7.4.1 verwiesen. Die Einsprachen Nrn. 4, 7, 9, 10, 11 und 12 sind in diesen Punkten abzuweisen.

Die von Einsprecher Nr. 10 angeführte fehlende Regelung für revisionsbedingte Unterbrüche der neuen Bahn ist in § 5 der Zonenvorschriften zu ergänzen (siehe Ziff. 7.5.9). Das Fahrverbot gilt während der Dauer von ordentlichen Revisionsarbeiten nicht.

Einsprecher Nr. 7 und Nr. 12 beantragen die Sperrzeit an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr festzulegen.

Das planerische Ziel besteht in der Einschränkung des "Hauptstroms" der Ausflügler. Deshalb und aus Gründen der Verhältnismässigkeit besteht kein Anlass, an der publizierten Sperrzeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr festzuhalten. Die Sperrung soll ab 09.00 Uhr greifen. Der Erschliessungs- und Signalisationsplan und die Zonenvorschriften in § 5 Abs. 1 sind entsprechend anzupassen. Die Einsprachen Nr. 7 und Nr. 12 sind in diesem Punkt gutzuheissen.

Einsprecher Nr. 7 und Einsprecher Nr. 10 beantragen darüber hinaus, in § 5 Absatz 1 zu ergänzen, dass auch Angestellte der Gastrobetriebe vom Fahrverbot ausgenommen sind. Auch diesem Anliegen ist stattzugeben. Die Angestellten der Gastronomiebetriebe haben unregelmässige Arbeitszeiten, einige arbeiten auf Abruf. § 5 Abs. 1 der Zonenvorschriften ist entsprechend zu ergänzen (siehe dazu Ziff. 7.5.9). Die Einsprachen Nr. 7 und Nr. 12 sind diesbezüglich ebenfalls gutzuheissen.

7.5.5 Einsprache Nr. 17

Der Einsprecher Nr. 17 stellt den Antrag für eine Ausnahmeregelung vom Fahrverbot für Hängegleiter-Piloten mit amtlichem Delta-Ausweis. Auf Grund der Grösse ihrer Fluggeräte seien die Piloten auf den Transport mit dem Auto angewiesen, da mit der Bahn der Transport nicht möglich sei. Sollte eine Ausnahmeregelung nicht möglich sein, wird beantragt, dass die Bahninfrastruktur so angepasst wird, dass der Gerätetransport möglich ist.

Vorne in Ziff. 2.2.4 wird dargelegt, dass die Steuerungsgruppe unter der Leitung des Kantons bezüglich der Zulässigkeit von weiteren landschafts- und naturverträglichen Freizeitanlagen auf dem Weissenstein Vorschläge ausarbeiten soll. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage nach der Zulässigkeit der vorliegenden Freizeitnutzung (Deltasegeln). Bevor auf Stufe Richtplanung im Grundsatz überhaupt entschieden ist, ob das Deltasegeln zu den weiteren zulässigen Freizeitnutzungen gehören wird, steht die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht zur Diskussion. Abgesehen davon besteht auch kein Anspruch auf Ausübung dieser Freizeitbeschäftigung ausgerechnet an Sonn- und Feiertagen zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr! An allen anderen Tagen ist dies ja problemlos möglich. Ob ein Transport der Fluggeräte mit einer allfälligen neuen Bergbahn möglich sein wird, ist im Übrigen ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens (siehe Ziff. 3.1). Die Einsprache Nr. 17 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7.5.6 Einsprache Nr. 16

Einsprecherin Nr. 16 beantragt u.a., dass der Seilbahn Weissenstein AG der Transport von Mountainbikes per Gondelbahn untersagt werden soll. Hier wird auf Ziff. 7.5.5 verwiesen. Ob ein Transport von Fahrrädern oder Mountainbikes mit einer allfälligen neuen Bergbahn möglich sein wird, ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens (siehe Ziff. 3.1). Auf die Einsprache Nr. 16 ist nicht einzutreten.

7.5.7 Einsprachen Nrn. 20 und 27

Die Einsprecher Nr. 20 und Nr. 21 stellen in ihren gleichlautenden Einsprachen jeweils den Antrag auf eine "Sonderbewilligung" für die Fahrt auf den Weissenstein während der Sperrzeiten. Die Einsprecher sind für den Unterhalt der Berghütte „Schwarzfluhkopf-Hütte“ bzw. „EDRIOR“ (Ruetsch-Hütte) zuständig und führen hierzu Materialtransporte mit ihren Pkw's zu den Hütten durch. Dies sei heute nur möglich dank einer Bewilligung der Polizei und der Bürgergemeinde Solothurn. Aufgrund der Sperrzeiten an Sonn- und Feiertagen wäre ihnen dies nicht mehr möglich.

Die Einsprachen sind gleich zu beurteilen wie jene der Gastrobetriebe. Die Verweigerung einer Ausnahmegewilligung wäre unverhältnismässig. Je nach Anlässen sind die Einsprecher darauf angewiesen, auch während den Sperrzeiten Material- und Lebensmitteltransporte zu den Hütten durchführen zu können. Das angestrebte Ziel, den Weissenstein an Sonn- und Feiertagen vor dem Verkehrschaos freizuhalten und das BLN-Gebiet diesbezüglich insofern bedeutend auf-

zuwerten, wird dadurch nicht vereitelt. Der angestrebte Zweck wird auch erreicht, wenn die beiden Einsprecher ebenfalls eine Ausnahmegewilligung erhalten. Aus Gründen der Gleichbehandlung erhalten die Bewirtschafter der Rundfluhütte (Einsprecherin Nr. 52) ebenfalls eine Ausnahmegewilligung. § 5 der Zonenvorschriften ist entsprechend anzupassen (siehe dazu Ziff. 7.5.9). Die Einsprachen Nr. 20 und Nr. 21 sind gutzuheissen.

7.5.8 Zur Verdeutlichung sei festgehalten: Das teilweise Sonn- und Feiertagsfahrverbot wird erst in Kraft treten, wenn die neue Bahn ihren Betrieb aufnehmen wird. Ein teilweises Sonntagsfahrverbot kann nicht isoliert vom übrigen Gefüge des Gesamtprojektes realisiert werden (siehe auch Ziff. 7.5.1). Eine vorzeitige Durchsetzung (bevor die Bahn ihren Betrieb aufnehmen wird) würde die Existenz der Höfe auf dem Berg in massiver Weise gefährden. Ein grosser Teil der Umsätze wird an den Wochenenden gemacht. Aus Verhältnismässigkeitsgründen darf das erwähnte teilweise Fahrverbot erst greifen, wenn die neue Bahn tatsächlich im Betrieb stehen wird. § 5 der Zonenvorschriften ist der Klarheit halber entsprechend anzupassen (siehe Ziff. 7.5.9).

Aus den Erwägungen unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 hievor ergibt sich, dass auch betreffend der verkehrspolizeilichen Massnahmen eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt, ein grosses öffentliches Interesse zu bejahen ist und die in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe bzw. die Verhältnismässigkeit im Sinne von Art. 107 Abs. 5 SSV diese Massnahmen rechtfertigen bzw. erfordern.

§ 5 Abs. 3 ist von Amtes wegen zu korrigieren. Die rechtzeitige Erstellung der Parkplätze und der Einrichtung des Verkehrsregimes sind nicht Bestandteil des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens. Der Wortlaut in Absatz 3 ist deshalb anzupassen.

Der Erschliessungs- und Signalisationsplan, Mst.1:7500 bzw. § 5 der Zonenvorschriften werden mit den Änderungen im Sinne der Erwägungen als recht- und zweckmässig genehmigt.

7.5.9 § 5 der Zonenvorschriften wird wie folgt angepasst und lautet neu:

Absatz 1: „Die Bergstrasse auf den Weissenstein wird ab den im Signalisationsplan festgelegten Orten von Oberdorf und Gänsbrunnen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, inkl. den kantonalen Feiertagen, von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr für den Motorfahrzeugverkehr gesperrt (ausser während den ordentlichen Revisionsarbeiten). Die Signalisation ist im dafür vorgesehenen verkehrspolizeilichen Verfahren mit den geeigneten Mitteln sicherzustellen. Die erwähnte Strassensperrung tritt erst mit der Inbetriebnahme einer neuen Sesselbahn in Kraft.“

Absatz 2: „Von der Sperrung nach Abs. 1 ausgenommen sind Berechtigte aus den Bereichen Landwirtschaft, Forst, Jagd, Angestellte der Seilbahn und der Restaurants auf dem Berg sowie die Bewirtschafter der Schwarzfluhkopf-Hütte, der Berghütte „EDRIOR“ als auch der Rundfluhhütte (nur für den Materialtransport zu den Hütten). Die Einwohnergemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr erhalten je 5 übertragbare Ausnahmegewilligungen, welche sowohl den Einwohnern der betreffenden Gemeinden als auch den Ausflugstouristen zur Verfügung gestellt werden.“

Absatz 3: „Die Erstellung der Parkplätze und die Einrichtung des Verkehrsregimes inkl. der Signalisation sind auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Seilbahn sicherzustellen.“

7.6 Abwassersanierung Weissenstein, Hinter-Weissenstein und Nesselboden

7.6.1 Gleichzeitig mit der Richtplananpassung und den übrigen Plänen wurde ein kantonaler Nutzungsplan über die Sanierung des Abwassers auf dem Weissenstein, dem Hinter-Weissenstein und dem Nesselboden öffentlich aufgelegt. Die Planung sieht vor, eine dem Gewässerschutzgesetz entsprechende Abwasserentsorgung sicherzustellen. Für die heute bestehenden

Liegenschaften auf dem Weissenstein besteht bezüglich der Abwassersituation teilweise dringender Sanierungsbedarf.

Im erwähnten Nutzungsplan werden sowohl Aussagen zu den Abwassersanierungen des Kurhauses Weissenstein und des Sennhauses Weissenstein gemacht, als auch zur Abwasserentsorgung des Gebietes Hinter Weissenstein. Das planerische Hauptanliegen besteht in der Realisierung einer neuen öffentlichen Kanalisationsleitung vom Sennhaus Weissenstein via Nesselboden bis zum Weberhüsli. Bezüglich der Abwassersanierung des Gebiets Hinter Weissenstein ist nach dem Nutzungsplan eine ca. 1,7 km lange öffentliche Druckleitung „Hinter Weissenstein bis Sennhaus“ vorgesehen. Inhalt des Nutzungsplans sind ferner die Aufhebung und der Rückbau der heute bestehenden Abwasserreinigungsanlage (ARA) und die Anschlusspflicht (sechs) privater Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation.

Gegen die Abwassersanierung Weissenstein, Hinter-Weissenstein und Nesselboden gingen sieben Einsprachen ein: Einsprecherin Nr. 3 (Einwohnergemeinde Oberdorf), Nr. 4 (Bürgergemeinde Stadt Solothurn), Nr. 7 (Pro Weissenstein), Nr. 9 (Gebrüder Niederberger Rest. Sennhaus), Nr. 10 (Gebrüder Stucki, Gasthof Hinter Weissenstein), Nr. 12 (Kurhaus Weissenstein AG) und Nr. 52 (Markus Baumgartner, Vereinigung Rundfluhütte).

7.6.2 Hinter Weissenstein - Einsprachen Nrn. 3, 4, 7 und 10

Die Art der Sanierung - was das Teilstück der öffentlichen Druckleitung vom Hinter Weissenstein bis zum Sennhaus betrifft - bedarf in der Tat noch weiterer Abklärungen. Das BJD zieht den Plan, was das Teilstück vom Hinter Weissenstein bis zum Sennhaus betrifft, zurück, zumal hier auch hinsichtlich Koordination mit dem Bau der neuen Bahn bzw. deren Folgen kein evidenter Zusammenhang besteht. Die gegen dieses Teilstück erhobenen Einsprachen werden somit gegenstandslos und können von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates als gegenstandslos abgeschrieben werden. Dies betrifft die Einsprachen Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 10, soweit sie sich gegen das erwähnte Teilstück gerichtet haben.

7.6.3 Kanalisationsleitung „Sennhaus bis Weberhüsli“ nach Oberdorf

Die beiden Gastronomiebetriebe auf dem Weissenstein (Kurhaus und Sennhaus) sind heute an einer Kläranlage (unterhalb des Sennhauses) angeschlossen. Der starke saisonal und wetterabhängige Betrieb erzeugt bereits heute extrem grosse Abwasserfrachtschwankungen. Für eine biologische Kleinkläranlage sind diese sehr schwierig zu verarbeiten. Die Dimensionierung einer neuen Kleinkläranlage wäre sehr schwierig, da einigermassen genaue Aussagen über die zu erwarteten Frachten fehlen und kaum möglich wären. Zudem würde eine Kleinkläranlage dieser Grössenordnung vor Ort eine intensive, fachtechnisch korrekte Betreuung bedingen, was erfahrungsgemäss nicht sichergestellt werden kann. Das gereinigte Abwasser müsste bei dieser Lösung in ein Gewässer eingeleitet werden, welches eine dauernde minimale Wasserführung aufweist. Dies ist an diesem Standort nicht möglich. Eine Versickerung des gereinigten Abwassers ist unerwünscht, weil dadurch Karstquellen gefährdet werden könnten. Eine Kleinkläranlage bedeutet neben hohen Investitions- vor allem auch hohe Betriebskosten. Zudem ist die Lebensdauer einer Kleinkläranlage ungefähr viermal kürzer als die Lebensdauer einer Kanalisationsleitung. Die einzige gewässerschutzkonforme Lösung - ohne alle die erwähnten Nachteile - besteht im Bau der geplanten Kanalisationsleitung.

Bei Konzessionierung und Plangenehmigung für eine neue Bahn ist deshalb die Planung für die aufgelegte Sanierung des Abwassers von den kantonalen Stellen und der Einwohnergemeinde Oberdorf möglichst so voranzutreiben und zu dimensionieren, dass die sanierte Abwasserentsorgung gleichzeitig mit der neuen Bahn in Betrieb genommen werden kann. Die Abwassersituation wird sich durch eine neue Sesselbahn aufgrund der höheren Transportkapazität und des erhöhten Besucherstroms in den beiden Betrieben verschärfen. Aus Gründen der Verkehrs- und fahrenskoordination ist deshalb zwingend gleichzeitig über die Bahn und die Nutzung des

Weissensteins und über die Abwasserentsorgung mittels der geplanten Kanalisationsleitung „Sennhaus bis Weberhüsi“ zu befinden.

Gegen die geplante Kanalisationsleitung vom Weissenstein nach Oberdorf gingen keine Einsprachen ein. Sie ist zu genehmigen.

7.6.4 Einsprachen Nrn. 4, 7, 9 und 12

Die Einsprachen Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 9 richten sich gegen die Anschlusspflicht des Sennhauses Nesselboden an die öffentliche Kanalisation. In der Tat, die Anschlusspflicht für das Sennhaus Nesselboden bereits auf Stufe Nutzungsplan festzulegen, erweist sich vorliegend als unzweckmässig und zu wenig begründet. Die einzige „Begründung“ für eine Anschlusspflicht des Sennhauses Nesselboden ergibt sich aus dem dazugehörigen Raumplanungsbericht: „Das Berghaus auf dem Nesselboden besitzt eine Klärgrube zur Aufnahme und Stapelung des häuslichen Abwassers. Mit der Realisierung der öffentlichen Kanalisation nach Oberdorf wird dieses Berghaus anschlusspflichtig. Dies könnte mittels einer Abwasserpumpe und einer entsprechenden Druckleitung erfolgen.“

Diese Ausführungen genügen der (verfassungsmässigen) Begründungspflicht nicht. Ob gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) die Voraussetzungen für eine Anschlusspflicht (zweckmässig und zumutbar) wirklich vorhanden wären, ist im Einzelfall zu prüfen und allenfalls mittels Verfügung festzulegen. Eine rechtsgenügende Begründung ist auch aus den Auflageakten nicht ersichtlich. Das rechtliche Gehör des Betroffenen wäre durch die vorbehaltlose Genehmigung der in Frage stehenden Anschlusspflicht verletzt. Zusätzlich würde es sich, soweit die Anschlusspflicht von der Beibehaltung der Nutzung als Ferienwohnung im Sennhaus abhängig wäre, um einen (teilweisen) Widerruf einer erteilten rechtskräftigen Baubewilligung handeln. Auf die planerisch festgelegte Anschlusspflicht für das Sennhaus Nesselboden ist zu verzichten. Der Plan ist entsprechend anzupassen. Die Einsprachen Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 9 sind in diesem Punkt gutzuheissen.

Einsprecherin Nr. 12 schliesslich bringt vor, dass die Anschlusspflicht an eine neue Abwasserleitung grundsätzlich nicht bestritten sei. Dennoch beantragt sie, das Kurhaus Weissenstein von der Anschlusspflicht auszunehmen. Die Einsprache erfolge vorsorglich, um Kostenfolgen für die Kurhaus Weissenstein AG zu vermeiden.

Die Kostenfolgen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens. Die Einsprecherin wird im dafür zuständigen Verfahren Gelegenheit haben, ihre Rechte wahrzunehmen. Auf die Einsprache Nr. 12 ist, weil sie keine in diesem Verfahren zu hörende Begründung enthält, nicht einzutreten.

7.6.5 Der kantonale Nutzungsplan (Situationsplan Sanierung Abwasser Weissenstein, Hinter-Weissenstein und Nesselboden, Mst. 1:5'000 und orientierende Bericht über die Sanierung des Abwassers auf dem Weissenstein, dem Hinter-Weissenstein und dem Nesselboden) wird mit den Änderungen im Sinne der Erwägungen als recht- und zweckmässig genehmigt. Der Plan ist, was das Teilstück vom Hinteren Weissenstein zum Sennhaus Weissenstein und die Anschlusspflicht des Sennhauses Nesselboden angeht, im Sinne der Ausführungen anzupassen.

7.7 Weitere Einsprachepunkte

7.7.1 Einsprache Nr. 9

Einsprecher Nr. 9 führt aus, dass er als Landbewirtschafter und Pächter (mit langjährigem Pachtvertrag) noch nie über den effektiven Landbedarf der entsprechenden Anlagen (Station Nesselboden, Rodel- und Tubingbahn) informiert worden sei. Diese Frage und diejenige nach der Entschädigung für den Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche sei vor der Erteilung einer

Baubewilligung mit ihr und der Bürgergemeinde Solothurn (als Grundeigentümerin) gütlich zu klären.

Zur Information des Einsprechers ergeht an dieser Stelle der Hinweis, dass über den Bau der Seilbahn (inkl. der Stationen) bereits im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren definitiv entschieden wird. Es gibt kein nachfolgendes Baubewilligungsverfahren. In diesem Verfahren ist allerdings auf (zukünftige) Fragen der Entschädigung nicht einzutreten. Darüber wäre mangels Einigung zwischen den Parteien in einem allfälligen Enteignungsverfahren zu entscheiden. Auf die Einsprache Nr. 9 ist diesbezüglich nicht einzutreten.

7.7.2 Einsprache Nr. 15

Einsprecher Nr. 15 beantragt die Erstellung eines Besucherlenkungskonzeptes sowie eines Downhillmanagements. Die Besucher des Weissensteins sollen gezielt gelenkt werden, um den Nutzungsdruck auf Flora und Fauna zu reduzieren. Das Mountainbiking soll streng kontrolliert werden. Weiter verlangt der Einsprecher eine Evaluation des Gesamtprojektes nach fünf Jahren durch eine unabhängige Stelle.

In der Richtplananpassung wurde als Zwischenergebnis die Erarbeitung von Massnahmen für die Besucherlenkung festgehalten, welche alsdann in der Abstimmungskategorie Festsetzung aufzunehmen sind. Auf Stufe Nutzungsplanung besteht also vorerst (auch betreffend der Evaluation des Gesamtprojekts nach fünf Jahren) kein Handlungsbedarf. Das Thema Downhill ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Einsprache Nr. 15 ist in diesen Punkten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7.8 Anpassung der Nutzungspläne an das Seilbahnprojekt

Nach der öffentlichen Auflage der vorliegenden kantonalen Nutzungspläne wurde das überarbeitete Seilbahnprojekt dem BAV zur Plangenehmigung und zur Betriebsbewilligung eingereicht. In der Projektüberarbeitung wurden geringfügige Änderungen bei der Linienführung der Seilbahn vorgenommen, die sich auf die Lage der Bahnstationen auswirken. Die Abgrenzung der Nutzungszonen im Zonen- und Erschliessungsplan ist entsprechend anzupassen. Diese Änderungen sind weder von grundsätzlicher Bedeutung noch wird durch sie ein potentieller Dritter mehr betroffen als durch die aufgelegten Pläne. Insofern fehlt es an einer Betroffenheit im Sinn von § 19 PBG. Eine Neuauflage ist nicht erforderlich.

7.9 Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren

An der Realisierung des Gesamtprojekts Weissenstein besteht einerseits ein grosses kantonales Interesse. Ein beträchtlicher Teil der entstandenen Planungsarbeiten (z.B. bisherige unbefriedigende Verkehrs- und Parkplatzsituation) bzw. der damit zusammenhängenden Gebühren sind ausserdem nicht durch die Seilbahn Weissenstein AG verursacht worden. Es rechtfertigt sich deshalb, der Betreiberin der Seilbahn die Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren nur in reduziertem Ausmass aufzuerlegen. Die (reduzierten) Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren betragen insgesamt 7'023 Franken. Sie setzen sich zusammen aus den Gebühren des Amtes für Raumplanung (4'200 Franken), denjenigen des Amtes für Umwelt (2'800 Franken) und den Publikationskosten (23 Franken).

8. Beschluss

8.1 Der Regierungsrat genehmigt die folgenden Pläne und Unterlagen mit den Änderungen im Sinne der Erwägungen:

- Zonen- und Erschliessungsplan „Seilbahn Weissenstein“, Mst. 1:2'000

- Zonenplan „Parkierung“, Mst. 1:2'000,
 - Zonenplan „Freizeitnutzungen“
 - Erschliessungs- und Signalisationsplan, Mst. 1:7'500
 - Verkehrspolizeiliche Massnahmen: Parkierungsverbot Passstrasse, Strassensperrung und Parkverbot Nesselboden
 - Zonenvorschriften
 - Kantonaler Nutzungsplan Gesamtprojekt Weissenstein über die Sanierung des Abwassers auf dem Weissenstein, dem Hinter-Weissenstein und dem Nesselboden.
- 8.2 Die Pläne und Unterlagen sind entsprechend den Erwägungen anzupassen. Ein komplettes Dossier ist dem Amt für Raumplanung zur Nachkontrolle einzureichen.
- 8.3 Das Rodungsgesuch für die Seilbahn Weissenstein, der „Plan Rodung und Ersatzaufforstung, Mst. 1:2500“ und alle Einsprachen, die Rodung (oder die nachteilige Nutzung) für das geplante Trasse (inkl. Stationen) der neuen Seilbahn werden aufgrund des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gegenstandslos und sind von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.
- 8.4 Alle übrigen Einsprachen, welche sich gegen den Ersatz der alten Sesselbahn durch eine neue richten oder einen Zusammenhang mit dem Betrieb der neuen Seilbahn haben, sind aufgrund des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.
- 8.5 Aufgrund des Verzichts auf die neuen Freizeitnutzungen (Tubing-Anlage und Rodelbahn) und des Wegfalls der Ersatzaufforstungsfläche Nr. 42 (auf Parzelle GB Oberdorf Nr. 1297) werden diesbezüglich das Rodungsgesuch für die Rodelbahn, der „Plan Rodung und Ersatzaufforstung, Mst. 1:2500“, der Zonenplan „Freizeitnutzung“ und die entsprechenden Zonenvorschriften und sämtliche dagegen gerichteten Einsprachen gegenstandslos und sind von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.
- 8.6 Auf folgende Einsprachen, soweit sie nicht bereits nach Ziff. 8.3 - Ziff. 8.5 des Dispositivs gegenstandslos sind, wird nicht eingetreten: Nr. 24 - Nr. 51 und Nr. 54 - Nr. 58.
- 8.7 Folgende Einsprachen werden infolge Rückzugs als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben: Einsprache Nr. 4 teilweise (alinea 1 bis 3 von Antrag 1), Einsprache Nr. 22 vollständig.
- 8.8 Die Einsprachen Nrn. 3, 19 und 23 werden infolge Verzichts auf den geplanten Parkplatz auf GB Oberdorf Nr. 1297 teilweise gegenstandslos und sind von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.
- 8.9 Infolge Verzichts auf die Kanalisationsleitung zur Abwasserentsorgung vom Hinter-Weissenstein bis zum Sennhaus Weissenstein werden die dagegen erhobenen Einsprachen Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 10 gegenstandslos und sind von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.
- 8.10 Die Einsprachen Nr. 3 und Nr. 18 gegen den geplanten Standort der Signalisationstafel für das Fahrverbot unterhalb des Rest. Weberhüsli werden aufgrund der Anpassung

des Erschliessungs- und Signalisationsplans im Sinne der Erwägungen gegenstandslos und sind von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.

- 8.11 Die Einsprachen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 18, 20 und 21 werden im Sinne der Erwägungen ganz oder teilweise gutgeheissen, im Übrigen aber zusammen mit den restlichen Einsprachen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 8.12 Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Die Verfahrenskosten trägt der Staat. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
- 8.13 Die Seilbahn Weissenstein AG hat die (reduzierten) Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren in der Höhe von gesamthaft Fr. 7'023.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Seilbahn Weissenstein AG, 4515 Oberdorf

Genehmigungsgebühr Amt für Raumplanung	Fr. 4'200.00	(KA 431000/A 80561)
Genehmigungsgebühr Amt für Umwelt	Fr. 2'800.00	(KA 431001/A 80049)
Publikationskosten	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 7'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (tw)
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Raumplanung (SC/Ru) mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt, mit 1 gen. Situationsplan Abwasser (später)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Erschliessungs- und Signalisationsplan (später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für öffentliche Sicherheit
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Zonen- und Erschliessungsplan und Zonenplan
 Parkierung (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Steuerungsgruppe (Versand durch Amt für Raumplanung)
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit je 1 gen. Zonen- und Erschliessungsplan und
 Zonenplan Parkierung (später)
 Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof (intern) **(Einschreiben)**
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Einwohnergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Dossier (später)
 Baukommission Oberdorf, 4515 Oberdorf
 Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, Gurzelngasse 27, Postfach 1355, 4502 Solothurn (2) **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr **(Einschreiben)**
 Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**
 Bürgergemeinde Stadt Solothurn, unterer Winkel 1, Postfach 245, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**
 BLS AG, Bucherstrasse 3, 3401 Burgdorf **(Einschreiben)**
 Pro Weissenstein, Postfach 10, 4522 Rüttenen **(Einschreiben)**
 Lisbeth und Peter Bieri-Bucher, Restaurant Weberhüsli, Weissensteinstrasse 195, 4515 Oberdorf
 (Einschreiben)
 Gebrüder Niederberger, Restaurant Sennhaus, 4515 Weissenstein **(Einschreiben)**
 Gebrüder Stucki, Gasthof Hinter-Weissenstein, 4515 Weissenstein **(Einschreiben)**
 B. Leicht und H. Blattmann, Kurhaus Weissenstein, 4515 Weissenstein **(Einschreiben)**
 Kurhaus Weissenstein AG, unterer Winkel 1, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich **(Einschreiben)**
 Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern **(Einschreiben)**
 WWF Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**
 Pro Natura Solothurn-Solothurnischer Naturschutzverband, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn
 (Einschreiben)
 Delta- und Gleitschirmclub Weissenstein, Andreas Schaub, Eichhölzliweg 14, 4513 Langendorf
 (Einschreiben)
 Hedy Giacometto, Walkerstrasse 2, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**
 Ivan Schmitter, Hauptstrasse 36, 4522 Rüttenen („Schwarzfluhkopf-Hütte“) **(Einschreiben)**
 Mario Ruetsch, Flurstrasse 2, 4522 Rüttenen („EDRIOR“ [Ruetsch-Hütte]) **(Einschreiben)**
 Bürgergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**
 Elisabeth und Ulrich Binz, Alpenstrasse 49, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**
 Jürg Howald, Allmendstrasse 53, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Beatrice Abegglen Howald, Allmendstrasse 53, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Tamara Bürgi-Gianforte, Stauffacherweg 14, 4528 Zuchwil **(Einschreiben)**
 Rechtsanwalt Rolf Harder, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn **(Einschreiben)**
 Urs Arm-Affolter und Klara Arm-Affolter, Bellevuestrasse 11, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**
 Anita Baumgartner, Gaicht 13, 2513 Twann **(Einschreiben)**
 Eva Flury-Weber und Pius Flury, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Gaston und Monica Jabas-Biland, Lackenhof, Hunnenweg 11, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Walter Gribi, im Weidli 2, 4522 Rüttenen **(Einschreiben)**
 Rudolf Butz, Mittlere Greibengasse 1, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Ben Jeger, Leinackerstrasse 46, 3365 Seeberg **(Einschreiben)**
 Paul Fankhauser, Spych, 3476 Oschwand **(Einschreiben)**
 Annelies Fankhauser, Spych, 3476 Oschwand **(Einschreiben)**
 Anna Maria Frölicher, Dürrbachweg 65, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Sabine Flury, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Edith Bieri Rutishauser, Obere Steingrubenstrasse 25, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Marie-Christiane Haudenschild, Blumensteinweg 21, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Hansjörg Haudenschild, Blumensteinweg 21, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Barbara Meier, Leutholdstrasse 7, 4562 Biberist **(Einschreiben)**
 Manfred Wingeier, Amselweg 14, 4528 Zuchwil **(Einschreiben)**
 Sandra Boner, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Matthieu Haudenschild, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Med. dent. Ruedi Gfeller, Marktplatz 47, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Marc Frölich, Vom Staalweg 5, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Vera Bessire, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Leo Degelo, Geissfluhstrasse 4, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Michael Lehmann, Beundenstrasse 8, 4536 Attiswil **(Einschreiben)**
 Erwin Angehrn und Mitunterzeichnende, Fallernweg 11, 4515 Oberdorf **(Einschreiben)**
 Werner Baumgartner, Vereinigung Rundfluhhütte Weissenstein, Hofstatt 8, 4522 Rüttenen
(Einschreiben)
 Blaser Markus, Jagdgesellschaft Weissenstein, Bündenweg 6, 4512 Bellach **(Einschreiben)**
 Commune mixte Crémines, Secrétariat communal, Rue du Collège 6, 2746 Crémines **(Einschreiben)**
 Commune mixte Eschert, 2743 Eschert **(Einschreiben)**
 Municipalité de Grandval, Grand-Rue 29, 2745 Grandval **(Einschreiben)**
 Commune mixte Corcelles, 2747 Corcelles BE **(Einschreiben)**
 Commune mixte de Belprahon, les Grands Clos 18, 2744 Belprahon **(Einschreiben)**
 Seilbahn Weissenstein AG, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
 Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern
 Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
 Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern
 Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Genehmigung kantonale Nutzungsplanung Gesamtprojekt Weissenstein mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 30. April 2010 bis am 10. Mai 2010 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt (Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV; SR 814.011)

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gemeinde Oberdorf

Kanton Solothurn

Zonenvorschriften

siehe Pläne 14/79-82

Kantonaler Nutzungsplan Weissenstein

Fassung vom 27. Mai 2010



Projekt: 138.09.0296

Erstellt: JS

S:\138\09\0296\Entwurf 2010\2010'05'27\Zonenvorschriften_dat 27.5.10.docx

sutter ►

Beraten. Planen. Bauen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Seilbahn	3
§ 4 Parkierung	4
§ 5 Erschliessung und Signalisation	4
§ 6 Freizeitnutzung	5
§ 7 Baubewilligungen	6
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Zweck

1

Die kantonale Nutzungsplanung Weissenstein bezweckt:

- a. die Aufwertung eines attraktiven überregionalen Naherholungsgebietes nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit;
- b. die Aufteilung des Gebietes in grossflächige, naturnahe Gebiete und in kleinere, räumlich klar abgrenzbare Gebiete mit möglicher Freizeitnutzung;
- c. die Festlegung der Linienführung für die neue Luftseilbahn und der Gestaltungsgrundsätze für die dazugehörenden Bauten und Anlagen;
- d. die Festsetzung von Grundsätzen für die Verkehrsregelung und das darauf abgestimmte Parkplatzangebot;
- e. die Erhaltung der geschützten und schützenswerten Natur- und Kulturobjekte.

2

Der kantonale Nutzungsplan umfasst die Bereiche „Seilbahn“, „Parkierung“, „Freizeitnutzung“ sowie „Erschliessung und Signalisation“. Gestützt auf die Anpassung des kantonalen Richtplans (RRB Nr. 1010 vom 9. Juni 2009) erfolgt die nutzungsplanerische Umsetzung des Gesamtprojekts gemäss § 68 PBG als kantonaler Nutzungsplan. Dieser umfasst vier Teilpläne:

- (1) Zonenplan Seilbahn
- (2) Zonenplan Parkierung
- (3) Zonenplan Freizeitnutzung
- (4) Erschliessungs- und Signalisationsplan

§ 2 Geltungsbereich

1

Der kantonale Nutzungsplan Weissenstein mit den dazugehörenden Zonenvorschriften gilt für die in den Teilplänen bezeichneten Gebiete.

2

Die kantonalen Nutzungszonen ersetzen die vor Erlass dieses Plans geltenden kommunalen Nutzungszonen ohne weiteres.

§ 3 Seilbahn

1

In der Zone Seilbahn Weissenstein sind die Erstellung und der Betrieb einer Luftseilbahn sowie die Erstellung der dazu betrieblich notwendigen Bauten und Anlagen zulässig. Massgebliches Verfahren ist das Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren nach Bundesrecht (Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung, Seilbahngesetz, SebG, SR 743.01).

2

Zugelassen sind insbesondere auch betriebsnahe Einrichtungen, wie beispielsweise der Verkauf von Waren wie Souvenirs und Sportartikel oder das Anbieten kioskartiger Verpflegungsmöglichkeiten.

3

Die Seilbahn darf eine Beförderungskapazität von max. 1'200 Personen/Std. bergwärts nicht überschreiten.

4

Die Gestaltung der Stationsbereiche hat hohen architektonischen und gestalterischen Anforderungen zu genügen. Im Bereich der Mittelstation (Nesselboden) gelten die Gestaltungsrichtlinien für Bauten und bauliche Anlagen in der Juraschutzzone. Bei der Gestaltung und der Einordnung der Bergstation ins Gelände ist u.a. in besonderer Weise auf das denkmalgeschützte Kurhaus Weissenstein Rücksicht zu nehmen.

5

Für alle Gebäudebereiche mit Publikumsverkehr sind die Bestimmungen über das behindertengerechte Bauen zu beachten.

§ 4 Parkierung

1

In der Zone für Parkierung sind im Tal gesamthaft maximal 395 Parkplätze, auf dem Weissenstein maximal 110 Parkplätze zugelassen. Hinzu kommen im Tal sogenannte Überlaufparkplätze, die nur bei Bedarf an Spitzentagen geöffnet werden. Ausserhalb dieser Parkierungsflächen ist das Parkieren im gesamten Planungsgebiet nicht zugelassen und durch entsprechende bauliche und / oder polizeiliche Massnahmen durch die jeweils zuständigen Instanzen zu unterbinden. Die bereits bestehenden privaten Parkplätze unterstehen der Regelung von § 4 nicht.

2

Das Areal der öffentlichen Parkplätze untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht gemäss § 42 PBG.

3

Die öffentlichen Parkplätze sind zu bewirtschaften. Mit einer differenzierten Gebührenregelung für die Beanspruchung der Parkplätze sollen Anreize zur Benützung der Seilbahn und des öffentlichen Verkehrs geschaffen werden. Vor Inbetriebnahme der neuen Seilbahn ist durch die Gemeinde Oberdorf im Sinne der genannten Grundsätze ein Parkplatzreglement zu erlassen.

4

Die Parkplatzflächen sind naturnah zu gestalten und im Baugesuchsverfahren quantitativ detailliert aufzuzeigen.

§ 5 Erschliessung und Signalisation

1

Die Bergstrasse auf den Weissenstein wird ab den im Signalisationsplan festgelegten Orten von Oberdorf und Gänsbrunnen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, inkl. den kantonalen Feiertagen, von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr für den Motorfahrzeugverkehr gesperrt (ausser während den ordentlichen Revisionsarbeiten). Die Signalisation ist im dafür vorgesehenen verkehrspolizeilichen

Verfahren mit den geeigneten Mitteln sicherzustellen. Die erwähnte Strassensperrung tritt erst mit der Inbetriebnahme einer neuen Seilbahn in Kraft.

2

Von der Sperrung nach Abs. 1 ausgenommen sind Berechtigte aus den Bereichen Landwirtschaft, Forst, Jagd, Angestellte der Seilbahn und der Restaurants auf dem Berg sowie die Bewirtschafter der Schwarzfluhkopf-Hütte, der Berghütte „EDRIOR“ als auch der Rundfluhhütte (nur für den Materialtransport zu den Hütten). Die Einwohnergemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr erhalten je 5 übertragbare Ausnahmegewilligungen, welche sowohl den Einwohnern der betreffenden Gemeinden als auch den Ausflugstouristen zur Verfügung gestellt werden.

3

Die Erstellung der Parkplätze und die Einrichtung des Verkehrsregimes inkl. der Signalisation sind auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Seilbahn sicherzustellen.

§ 6 Freizeitnutzung

1

Die Zone für Freizeitnutzung auf dem Weissenstein ist eine Erholungszone im Sinne einer Bauzone gemäss §§ 29 ff PBG.

2

Zulässig sind die bereits heute vorhandenen Nutzungen wie Restauration, Hotel, Seminarangebote, Landwirtschaft, Kinderspielplatz und Juragarten. Für die Festlegung neuer Freizeitnutzungen ist eine Richtplananpassung notwendig (RRB Nr. 1010 vom 9. Juni 2009).

3

Die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse darf durch die Freizeitanlagen und deren Benützung nicht beeinträchtigt werden.

4

Neue Nutzungen (nach erfolgter Festlegung im Richtplanverfahren nach Abs. 2) erfordern ein Gestaltungsplanverfahren nach § 68 PBG. Davon ausgenommen sind unwesentliche Nutzungsänderungen oder Vorhaben mit geringen raumplanungs- und umweltrelevanten Auswirkungen wie beispielsweise Erlebnis-Kinderspielplatz, Streichelzoo, Kiosk oder Um-, An- und Ausbauten bestehender Gebäude.

5

In der Zone für Freizeitnutzung gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss der eidg. Lärmschutzverordnung.

6

An-, Um- und Neubauten sind in Dachform, Dachneigung und Bedachung auf die in ihrer Erscheinung dominierenden bestehenden Bauten abzustimmen und haben sich typologisch in die bestehenden Strukturen einzuordnen. Bei geschützten Objekten erfordern Bauvorhaben die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege.

7

Es wird festgestellt, dass der Landwirtschaftsbetrieb Sennhaus weiterhin den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) untersteht. Zulässig sind Bauten und An-

lagen, die für den Betrieb eines Landwirtschaftsbetriebes und eines Bergrestaurants erforderlich sind.

§ 7 Baubewilligungen

Im Geltungsbereich dieser Zonenvorschriften ist das Bau- und Justizdepartement die Baubewilligungsbehörde, soweit nicht eine Bundeszuständigkeit besteht.

§ 8 Inkrafttreten

Der kantonale Nutzungsplan Weissenstein und die dazugehörenden Zonenvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage vom 29. Februar 2008 bis 30. März 2008.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kanton Solothurn mit RRB Nr. 776 vom 27. April 2010.

Der Staatsschreiber:

